Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 138 (1970)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen und Lausanne-Genf-Freiburg

7/1970 Erscheint wöchentlich 19. Februar 1970 138. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

Zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft

Verschiedene Vorkommnisse der jüngsten Zeit zeigen eine wachsende Sehnsucht der noch getrennten Christen, gemeinsam das Abendmahl des Herrn zu feiern und zu empfangen. Manche wollen nicht mehr warten, bis die Trennung der Kirchen überwunden ist. Sie hoffen, den Weg zur Einheit zu beschleunigen, indem sie einfach «Tatsachen» schaffen. Dabei überschreiten sie bewusst die Grenzen kirchlicher Ordnungen.

1. Experimente und Überlegungen

Experimente mit der Interkommunion sind nicht nur Zeichen einer Autoritätskrise, sondern auch eine neue Art von Bestreitung *aller* bestehenden Kirchen. Solche Experimente beruhen auf der Annahme, dass die Einheit der Kirchen durch einen sozialen Dienst an der Welt schon erworben sei. Demgegenüber betrachtet man alle Glaubenslehren und Institutionen als sekundär. Wie eine aufmerksame Untersuchung zeigt, berührt die Art und Weise dieser Interkommunion direkt das Wesen der Kirche und ihrer Sendung. Unter diesem Aspekt muss man sie sehen. Die Haltung, die den erwähnten Experimenten zu Grunde liegt, hängt eng zusammen mit dem, was man die «partielle Identifikation» mit der Glaubenslehre der Kirche genannt hat. In diesem Sinne spricht man auch von einer ökumenischen Untergrundbewegung und von einer «dritten Kirche». In einzelnen holländischen Gruppen ist die Entwicklung am weitesten fortgeschritten, aber was dort mehr oder weniger öffentlich geschieht, vollzieht sich bei uns in Einzelfällen. An dem holländischen Modell kann man am besten die Entwicklung der Experimente, die Versuche zu ihrer Begründung und die Folgen ablesen.

Die dort geübte Praxis der Interkommunion führt dazu, dass man die Eucharistie danach bewertet, inwieweit sie eine empirisch und soziologisch erfassbare Änderung des Menschen bewirkt. Die ausschliessliche Anwendung eines solchen Kriteriums führt zur Verfremdung und Entleerung des Eucharistieglaubens, schliesslich zur Preisgabe des Altarssakramentes selbst. Studentenpfarrer Lenemann in Utrecht erklärt ganz offen:

«Für die Studenten ist die Sakramentsfrage allerdings nur noch von begrenzter Relevanz. Das Sakrament hat für sie die Kraft zu einer wirklichen Gemeinschaftsbildung verloren. Und dabei suchen sie so intensiv danach, wie sie aus der Individualisierung in die Kommunikation ausbrechen können! Ich bin mir noch nicht völlig klar darüber, aber ich habe den starken Verdacht, dass die steigende Hinwendung zu Psycho-Drogen mit diesem Wunsch nach einem ganz neuen Gemeinschaftserlebnis zusammenhängt. Drogen als Sakramentsersatz, vielleicht... Das klingt theoretisch; für Menschen, die in diesem Bereich denken und leben, ist das trotzdem sehr real» [1].

Paulus macht die Realpräsenz des eucharistischen Leibes zur Voraussetzung der Gemeinschaft des ekklesialen Leibes der Kirche: «Das Brot, das wir brechen, ist es nicht die Gemeinschaft mit dem Leibe Christi? Weil es ein Brot ist, sind wir, die vielen, ein Leib; denn wir sind alle des *einen* Brotes teilhaftig» (1 Kor 10, 16–17).

Diese Dimension ist hier verloren gegangen. Sie ist allerdings nur im Glauben zu erfassen, nicht auf empirisch-soziologischem Wege. Wer von der Eucharistie ein Gemeinschaftserlebnis erwartet, wie es die Drogen vermitteln, wird die Mahnung des Apostels Paulus auf sich beziehen müssen, dass er den Leib des Herrn nicht unterscheidet (1 Kor 11,29).

Ein angesehener Theologe des Weltkirchenrates, Vilmos Vajta, hat aus evangelisch-lutherischer Sicht sein neues Buch «Interkommunion – mit Rom?» geschrieben. Es ist eine sehr beachtliche Arbeit, die auch der katholischen Auffassung viel Verständnis entgegenbringt. So sagt Vajta, dass es nur *eine,* nicht mehrere Kirchen geben kann, und dass es auch nicht mehrere sichtbare Kirchen gibt, hinter denen *eine unsichtbare* Kirche stände [2]. Zustimmend zitiert Vajta die Erklärung von P. Jerôme Hamer, des Sekretärs des Römischen Einheitssekretariates, dass Abendmahl und Kirche nicht voneinander getrennt werden können, weil das Abendmahl der Höhepunkt und der Mittelpunkt des Lebens der Kirche ist. Hier kann nur eine Kirche sein in der konkret-leiblichen Manifestation der Kirche selbst [3]. Vajta sagt: «Man kann nicht gemeinsam Abendmahl feiern und nachher auseinandergehen in voneinander getrennte, selbstän-

[1] Allgemeines Deutsches Sonntagsblatt vom 3. August 1969, S. 12.
[2] *V. Vajta,* Interkommunion – mit Rom? (Göttingen 1969). S. 39–40.
[3] ebd., S. 29.

Aus dem Inhalt:

Zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft

Autorität und Gehorsam in der Kirche unersetzlich

Plenarsitzung des holländischen Pastoralkonzils

Auflösung der Ehe bei Nichtvollzug

Amtlicher Teil

dige Kirchen. Die Kirche ist *eine* und sie darf nur als solche hervortreten. Damit ist eine neutestamentlich-altkirchliche Grundhaltung verteidigt, und es muss der katholischen Kirche der Respekt für diese Haltung entgegengebracht werden, ja sogar die Anerkennung, dass sie hier einem ökumenischen Druck nicht nachgibt» [4]. Die Lösung des Interkommunion-Problems, die Vajta abschliessend bietet, legt den Schwerpunkt auf die gegenseitige Zulassung zum Abendmahl. Vajta hat richtig gesehen, dass das Schlüsselproblem in dem zur Eucharistiefeier erforderlichen kirchlichem Amte liegt. Er sieht jedoch das Amt zu sehr kanonisch und zu wenig in seiner Begründung aus Schrift und Tradition.

Martin Luther hat sich in der Frage der Interkommunion sehr klar ausgesprochen. Er hielt eine gemeinsame Abendmahlsfeier nur dann für möglich, wenn volle Übereinstimmung über das Verständnis dieses Sakramentes besteht. Darum lehnte er jede Art der Interkommunion mit den Anhängern Zwinglis und Calvins ab. An die evangelisch-lutherischen Christen zu Frankfurt schreibt er im Jahre 1533: «Wer von seinem Seelsorger öffentlich weiss, dass er zwinglisch lehrt, soll ihn meiden und eher sein Leben lang das Sakrament entbehren, ehe er es von ihm empfangen sollte, ja auch eher darüber sterben und alles leiden» [5]. Luther verurteilt die «Gaukelspieler», die in entscheidenden Punkten mehrdeutige oder unbestimmte Rede führen, um eine äusserliche Einigkeit vorzutäuschen. Vor allem aber, sagt er, «ist es mir erschrecklich zu hören, dass in einerlei Kirche oder bei einerlei Altar sollten beide Teile einerlei Sakramente holen und empfangen, und ein Teil sollte glauben, er empfange eitel Brot und Wein, der andere Teil aber glauben, er empfange Leib und Blut Christi. Und oft zweifele ich, ob es zu glauben sei, dass ein Prediger oder Seelsorger so verstockt und boshaft sein könnte und hierzu stillschweigen und beide Teile so gehen lassen ...» [6].

2. Interkommunion mit orthodoxen Christen?

Im Hinblick auf die Eucharistie sind wir mit den Orthodoxen einig. Sie bekennen mit uns die wahre Gegenwart von Christi Leib und Blut im Altarssakrament; sie haben das Sakrament der Bischofs- und Priesterweihe, ihre Bischöfe stehen in der apostolischen Amtsnachfolge. Als Papst Paul VI. in Jerusalem mit dem orthodoxen Patriarchen Athenagoras zusammentraf, schenkte er ihm einen Meßkelch, um anzudeuten, dass katholische und orthodoxe Christen dieselbe Eucharistiefeier vollziehen. Warum besteht aber keine volle Abendmahlsgemeinschaft zwischen Orthodoxen und Katholiken? Die Orthodoxen werfen uns vor, dass die Unterscheidung der Eucharistie als Mittel der Gnade und als Zeichen der Einheit eine subjektivistische Verengung sei. Beides gehöre unlöslich zusammen. Sie betonen mit allem Nachdruck, dass erst dann eine gemeinsame Eucharistiefeier möglich ist, wenn die Trennung der abendländischen von der morgenländischen Kirche ganz überwunden ist. Deshalb hat Patriarch Athenagoras in der Peterskirche zwar einen gemeinsamen Wortgottesdienst, aber keine gemeinsame Eucharistie mit Papst Paul VI. gefeiert.

Wenn ein katholischer Christ – zum Beispiel im Urlaub – in einem orthodoxen Land weilt und am Sonntag keine katholische Kirche erreichen kann, könnte er in einer orthodoxen Kirche am Gottesdienst teilnehmen und auch die Eucharistie empfangen. Umgekehrt könnte auch ein orthodoxer Christ in ähnlicher Lage an einem katholischen Gottesdienst teilnehmen und dort die Eucharistie empfangen. Die katholische Kirche hat dies im «Ökumenischen Direktorium» (Nr. 47) ausdrücklich empfohlen, aber die orthodoxen Bischöfe haben dem nicht zugestimmt. Sie sagen, dass derselbe eucharistische Glaube und der Vollzug durch einen geweihten Priester noch nicht genügen, um eine Abendmahlsgemeinschaft unter getrennten Christen herzustellen. Es müsse hinzukommen, dass die Bischöfe, in deren Auftrag die Eucharistie gefeiert wird, in voller kirchlicher Gemeinschaft miteinander stehen. Solange das nicht erreicht ist, lehnen sie eine gemeinsame Eucharistiefeier ab.

Wir müssen diese Haltung respektieren. Die Orthodoxen sind der Meinung, dass sie der ökumenischen Bewegung einen grossen Dienst leisten, indem sie unbedingt daran festhalten, dass Abendmahlsgemeinschaft nur bei voller Kirchengemeinschaft möglich ist. Sie glauben, gerade dadurch der Bewegung das noch nicht erreichte Ziel vor die Augen zu stellen und der inneren Dynamik des Einheitsstrebens den mächtigsten Antrieb zu erhalten.

In unsern Ländern haben wir es weniger mit den Orthodoxen, mehr mit unseren evangelischen Brüdern und Schwestern zu tun. Jedoch sind die Auffassungen der Orthodoxen auch in dieser Hinsicht für uns praktisch bedeutsam. Man muss unser Verhältnis zu den orthodoxen und zu den reformatorischen Christen wohl unterscheiden, kann es aber nicht voneinander trennen. Wir müssen *beide* im Auge behalten, wenn wir von *einem* sprechen. Wenn man ein ökumenisches Problem ausschliesslich unter dem Aspekt des Dialogs mit der Orthodoxie oder mit dem Protestantismus sieht, dann entsteht eine einseitige Fragestellung. Es kann daraus schwerer Schaden für die Bemühungen um die Einheit folgen. Die Verhandlungen zwischen den Orthodoxen und den Anglikanern haben gezeigt, dass die Orthodoxie jede kirchliche Gemeinschaft mit solchen Kirchen ablehnt, welche das sakramentale Weihepriestertum und seine Bedeutung für die Eucharistiefeier nicht voll und ganz gelten lassen [7].

3. Interkommunion mit evangelischen Christen

Das Problem einer Abendmahlsgemeinschaft von Katholiken und Protestanten stellt sich anders, weil wir leider in der Eucharistie keine Einheit haben. Denn nur dann kann das Altarssakrament ein Mittel zur vollen Einheit sein, wenn in diesem Sakrament wirklich Einheit herrscht, wie es zwischen Katholiken und Orthodoxen der Fall ist. Es ist die Tragik der abendländischen Glaubensspaltung, dass sie gerade in der Eucharistielehre am schmerzlichsten sichtbar wird. Auch unter Protestanten gibt es hier keine Einheit. Lutherische und reformierte Christen haben eine so verschiedene Auffassung von der Eucharistie, dass bis heute keine volle Abendmahlsgemeinschaft unter ihnen möglich ist. Es gibt sie zurzeit noch nicht einmal innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands.

Viele sagen: Alle Christen glauben an die wahre Gegenwart des gekreuzigten und auferstandenen Christus in der Eucharistie. Alle wollen sie das Sakrament empfangen zu ihrem Heile. Die Unterschiede in der Lehre über die Wesensverwandlung oder über die Art der Gegenwart seien in ihren Einzelheiten heute fast nur noch den Theologen bekannt. Es erhebt sich die Frage: Warum sollen diese theologischen Differenzen das gemeinsame Abendmahl unmöglich machen?

Wir dürfen nicht vergessen, dass jeder von dem Glauben der kirchlichen Gemeinschaft getragen wird, in der er steht. «Der Glaube der Kirche strahlt aus in die einzelnen Zellen. Er übersteigt weit das einzelne Bewusstsein wie die abgezirkelte Theologie, so wie das Geheimnis Wort und Formel, das Ungesonderte das Wissbare überragt. Wir leben in unserem Glauben mehr als der Glaube in uns» [8]. Bei der Eucharistielehre liegt der entscheidende Unterschied nicht in der Art und Weise, die Gegenwart Christi lehrmässig zu erklären. Die Schlüsselstellung liegt in der Frage nach dem Dienstamt für die Eucharistiefeier, nach dem Weihesakra-

Fortsetzung Seite 100

[4] ebd., S. 30.
[5] WA 30 III, 561.
[6] WA 30 III, 564.
[7] Bezüglich der Altkatholiken liegen die Voraussetzungen ähnlich wie bei den Orthodoxen. Ein Dialog und Verhandlungen sind eingeleitet.
[8] *I. Fr. Görres,* Hierarchie der Wahrheiten?, in: Rheinischer Merkur vom 2. Januar 1970, S. 23.

Autorität und Gehorsam in der Kirche unersetzlich

Gehorsam wird heute auch in kirchlichen Kreisen klein geschrieben. Und doch kann er in der Kirche nicht ersetzt werden, ebenso wenig als die Autorität. Darüber sprach Papst Paul VI. ein ernstes Wort in der Generalaudienz vom vergangenen 28. Januar in der Peterskirche zu Rom. Der Heilige Vater zeigte vor allem die positiven Seiten des Gehorsams auf. Der Gehorsam in der Kirche sei befreiend, betonte der Papst. Es gelte das richtige Verhältnis von Freiheit und Gehorsam herzustellen. Wie in jeder Gesellschaft gebe es auch in der Kirche eine Autorität. Doch diese leite sich nicht vom Volk, sondern von Christus her. Im einzelnen führte der Papst aus:

Die Kirche ist ein Gehorsam in der allgemeinen Bedeutung dieses Wortes. Das unterliegt keinem Zweifel. Wir wissen, dass sie eine Gesellschaft ist, eine Gemeinschaft, ein pastoral organisiertes und geleitetes Volk. All das schliesst eine besondere Anhänglichkeit, einen Gehorsam in sich. Das gilt auf der heute so genannten horizontalen Linie. Um so mehr auf der vertikalen. Die Kirche ist das Zeichen, das Sakrament, die Brücke zwischen Gott und der Menschheit, zwischen Gott, der das Licht seiner Offenbarung auf die Menschheit ausstrahlt, und ihr, die durch den Glauben in dieses Licht eintritt, für die Gnade wieder lebendig wird, ein neues Lebensprinzip erhält, eine Berufung und Hilfe bekommt, um auf übernatürliche Weise zu leben. Die Kirche ist durch Christus eine ganz bestimmte Beziehung mit Gott. Der Wille Gottes, sein neuer Wille hinsichtlich des Menschen, die Liebe, wird zu einer Beziehung voll hoher Forderung. Dem «Fiat» Gottes, das den Heilsplan vollzieht, muss das «Fiat» des Menschen entsprechen, der es auf sich nimmt, in diesen ihn erhöhenden Plan einzutreten. Maria lehrt uns dies mit ihrer Antwort auf die Verkündigung des Engels: «Mir geschehe nach deinem Worte» (Lk 1,38). Jesus lehrt: «Nicht jeder, der zu mir sagt: Herr, Herr, wird ins Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters tut, der im Himmel ist» (Mt 7,21). Den Willen des Vaters erfüllen ist die Bedingung, die Norm; der Gehorsam ist die grundlegende sittliche Tugend, auf der unsere Beziehung zu Christus und zu Gott beruht; die Kirche vollendet sie und öffnet unsere Lippen, damit wir das Gebet des Evangeliums wiederholen: «Fiat voluntas tua.»

Die Kirche ist ein befreiender Gehorsam

Der Beweis, dass der Gehorsam ein Wesensgesetz der Kirche ist, findet sich in jedem Katechismus, in jedem Buch, das von katholischer Geistigkeit und Gemeinschaftlichkeit handelt. Das tritt auch in zahllosen Texten zutage, wenn der Gehorsam als besondere Tugend betrachtet wird, das heisst als Unterordnung von Menschen unter andere Menschen, die eine Autorität ausüben. Denn in jeder Gesellschaft gibt es eine Autorität; sie ist unerlässlich. Ihr kommt in der Kirche ein doppelter Charakter zu. Ihre Autorität kommt nicht von der Basis, auch nicht von der Zahl her, sondern von der ursprünglichen und unwandelbaren Einsetzung Christi; das weiss wohl jedermann. Und die Autorität der Kirche hat als Gegenstand nicht nur die äussern Handlungen derer, die ihre Führung annehmen, sondern in bestimmtem Masse auch einige nicht geringe innere Handlungen wie zum Beispiel die Glaubensregel: die Annahme des Glaubens ist frei, bindend, aber ist alsdann die Norm des Glaubens, die die Kirche garantiert und behütet. Paulus sagt: «... die Waffen unseres Dienstes sind ... in Gott machtvoll..., indem wir das falsche Denken zerstören ... und jeden Verstand dem Gehorsam gegen Christus unterwerfen, so dass wir auch jeden Ungehorsam bestrafen können, wenn euer Gehorsam nicht vollständig ist» (2 Kor 10,5 f.). So spricht der Apostel der Freiheit, «jener Freiheit, mit der Christus uns befreit hat» (Gal 4,31) und von der er den ersten Christen versichert: «ihr seid zur Freiheit berufen» (ebd. 5,13).

Damit stellt sich die Frage: wie erklärt sich diese doppelte Sprache? Was bedeuten diese Worte: Gehorsam und Freiheit? Was für einen praktischen Wert haben sie? Hier müssten wir eigentlich eine exegetische Untersuchung vornehmen und die Ausdrücke der Schrift erklären, die hier in Frage stehen, vor allem zwei, die in den biblischen Texten verschiedene Bedeutung haben: Gesetz und Freiheit.

Doch es muss uns hier genügen, darauf hinzuweisen, dass die erwähnte Formel: Die Kirche ist ein befreiender Gehorsam, keinen Widerspruch in sich schliesst. Wie der Beitritt zu einer Ordnung die Befreiung von einer andern, verschiedenen (und im Falle des Menschen von einer sehr schweren, unseligen Unordnung) in sich schliesst, so verlangt die Zugehörigkeit zur Ordnung der Kirche eine Zustimmung zu bewusster, männlicher Gleichförmigkeit, verleiht aber gleichzeitig auch die Befreiung von schwereren Ketten: von der Unwissenheit über Gott, über unser Schicksal, über die Sünde, die Einsamkeit, die Hinfälligkeit und den Tod. Diese Befreiung setzt die Fähigkeiten des Menschen, Verstand und Wille, sodann den ganzen Reichtum seiner Psyche, seiner Anlagen zur Selbstbildung und seiner Ausdrucksmöglichkeiten auf dem Gebiet des Guten, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Kunst in intensive, freie, verantwortliche Tätigkeit.

Die grosse Versuchung, der Wahrheit müde zu werden

So ist es überaus wichtig, dass man wahrhaft begreift, was die Kirche ist, was für eine Erziehung sie geben will, welches Glück es ist, ihr Kind zu sein, wie notwendig, ihr treu zu bleiben.

Eine grosse Versuchung unserer Zeit ist die, der Wahrheit, die uns geschenkt worden, müde zu werden. Viele Menschen stellen die Bedeutung und Nützlichkeit der Änderungen fest, die auf dem Felde der Wissenschaft, der Technik, der sozialen Praxis erfolgt sind, und verlieren das Vertrauen auf das spekulative Denken, die Überlieferung, das Lehramt der Kirche; sie misstrauen der katholischen Lehre, wollen sich von ihrem dogmatischen Charakter freimachen, möchten keine Definitionen mehr, die für alle und immer bindend sind; sie schätzen die Freiheit nicht mehr, die sie besitzen, verändern die Begriffe der von der Kirche anerkannten Lehre oder geben ihr mit Aufwand von Gelehrsamkeit und noch mehr von psychologischer Unduldsamkeit willkürliche, neue Deutungen und bilden sich so ein, eine andere Freiheit zu finden. Sie träumen vielleicht auch davon, eine Kirche neuer Art zu errichten, die ihren zuweilen edlen und hohen Absichten entsprechen soll, aber nicht mehr authentisch die ist, die Christus gewollt und in der geschichtlichen Erfahrung zur Entwicklung und Reife gebracht hat. Dabei geschieht es dann, dass der Gehorsam nachlässt und mit ihm die Freiheit, die charakteristische Eigenschaft des treuen Gläubigen, der in und mit der Kirche und für sie glaubt und wirkt, ebenfalls abnimmt und durch die unbemerkte Abkehr zu andern Gehorsamsformen ersetzt wird, die lastend und der wahren Freiheit der Kinder der Kirche feindlich werden können. Der grosse Newman spricht am Schlusse seiner «Apologie pro vita sua» vom Frieden, den er in seiner Zustimmung zur katholischen Kirche gefunden. Ein beachtenswertes Beispiel.

(Für die SKZ aus dem Italienischen übersetzt von H. P.)

Zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft

Fortsetzung von Seite 98

ment. Die Richtlinien des Ökumenischen Direktoriums machen es deutlich, dass hier der Grund liegt, warum es zurzeit keine *gegenseitige* Zulassung zum Eucharistieempfang geben kann. Darum ist es ja möglich, dass ein Protestant, der mit uns an die wahre Gegenwart von Christi Leib und Blut glaubt, in besonderen Notfällen, wenn er von sich aus das wünscht, zur Kommunion zugelassen werden kann. Vorbedingung ist, dass er keinen Geistlichen seines eigenen Bekenntnisses erreichen kann. Mit diesen Worten bekundet das Konzil seine Hochachtung vor dem geistlichen Amt der nichtkatholischen Kirchen. Umgekehrt darf jedoch ein Katholik, der sich in derselben Lage befindet, das Altarssakrament nur von einem Amtsträger verlangen, der die Priesterweihe gültig empfangen hat [9].

Das Zweite Vatikanische Konzil hat den trennenden Unterschied deutlich angegeben, indem es erklärte: Nach unserem Glauben haben die Protestanten vor allem deshalb, weil ihnen das Weihesakrament fehlt, die ursprüngliche und vollständige Wesenheit der Eucharistie nicht bewahrt. Diese Erklärung musste das Konzil geben; es wäre unehrlich gewesen, hier zu schweigen. Gleichzeitig aber spricht das Konzil mit grosser Ehrfurcht von der evangelischen Abendmahlsfeier, bei der die noch von uns getrennten Christen des Todes und der Auferstehung des Herrn gedenken, seine Wiederkunft erwarten und mit ihm in lebendiger Gemeinschaft verbunden sind [10].

Was das Konzil von der Verbindung der Eucharistiefeier mit dem Amt des Bischofs und Priesters sagt, kann sich auf das Zeugnis von Schrift und Tradition berufen. Solange die Apostel lebten, leiteten sie selbst ihre Gemeinden. Im Neuen Testament gibt es keinen Beweis, dass etwa in Korinth die Eucharistie von Charismatikern vollzogen wurde, die keine Amtsträger waren. In den frühen christlichen Gemeinden waren nämlich die Amtsträger in der Regel auch Charismatiker, obwohl nicht alle Charismatiker ein Amt innehatten. Paulus erwähnt in seinen Briefen das Vorsteheramt, und im Philipperbrief (1,1) wendet er sich an die Episkopen und Diakone der Gemeinde. Die Apostelgeschichte (14,23) berichtet, dass Paulus und Barnabas in allen Gemeinden Kleinasiens durch Handauflegung unter Gebet und Fasten Presbyter einsetzten. Bei seiner Abschiedsrede in Milet redet Paulus diese Presbyter wie folgt an: «Habt acht auf euch und die ganze Herde, in die der Heilige Geist euch als Episkopen eingesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren» (Apg 20,28). Die Pastoralbriefe zeigen, wie an der Spitze der Gemeinde ein einzelner, durch Handauflegung geweihter Episkope steht, der kraft eines bleibenden Charismas die Aufgaben des Apostels weiterführt, in dessen Nachfolge er steht (1 Tim 4,6).

Die neutestamentlichen Ämter werden bewusst abgesetzt von dem levitischen und vom heidnischen Priestertum. Wie der Hebräerbrief ausführt, gibt es nur einen einzigen Hohenpriester des Neuen Bundes: Jesus Christus, der am Kreuz das grosse Versöhnungsopfer darbrachte und nun immerdar für uns eintritt beim Vater. Neben ihm gibt es kein selbständiges Priestertum, sondern nur Dienstämter in seinem Auftrag und in seiner Stellvertretung. Deshalb vermeidet man für die neutestamentlichen Ämter die im Heidentum übliche Bezeichnung hiereus oder sacerdos. Man wählt in judenchristlichen Gemeinden die Amtsbezeichnung «Presbyter», aus der sich unser Wort «Priester» entwickelt hat, und in heidenchristlichen Gemeinden die Bezeichnung «Episkopas», wovon unser Wort «Bischof» abgeleitet ist. Über die «Grundelemente des priesterlichen Amtes im Neuen Testament» veröffentlichte Heinrich Schlier eine gründliche Untersuchung [11]. Während wir für die früheste Zeit auf Andeutungen angewiesen sind, können wir mit Sicherheit nachweisen, dass etwa seit der Mitte des 2. Jahrhunderts nur Bischof und Priester die Eucharistie gefeiert haben. Alle orientalischen Kirchen sind in diesem Punkt mit der römisch-katholischen Kirche einig. Das IV. Laterankonzil erklärte feierlich, dass nur ein geweihter Priester die eucharistische Konsekration vollziehen kann [12].

Was bedeuten unter diesem Aspekt die Ämter der protestantischen Kirchen? Die Eigenart ihres kirchlichen Amtes hängt eng mit der Art ihres Kirche-Seins zusammen. Wir können diesen Kirchen kein Amtsverständnis zuschreiben, das sie selbst ablehnen. Das Konzil spricht mit grosser Achtung davon, wie der Geist Christi diese Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften als Heilsmittel gebraucht [13]. Das Wirken des Geistes geschieht durch Evangeliumsverkündigung und Sakramentsspendung. Die Augsburgische Konfession erklärt, dass die geistlichen Gaben nur durch den Dienst des Wortes und der Sakramentsspendung empfangen werden (Art. XXVIII). Von daher erhalten die Ämter dieser Bekenntnisse ihre Bedeutung. Die Apologie der Konfession sagt: Das Predigtamt ist das höchste Amt in der Kirche (Art. XV). Wie oben schon gesagt wurde, fehlt nach unserer Glaubensüberzeugung die apostolische Amtsnachfolge der Bischöfe, das Weihesakrament und deshalb auch die volle, ursprüngliche Wesenheit der Eucharistie. Davon wird – nach unserem Glauben – die Eigenart der Ämter dieser Kirchen bestimmt, deren apostolische Elemente wir durchaus anerkennen. Der Dialog über die damit zusammenhängenden Probleme ist eingeleitet.

Wir leugnen keineswegs die apostolischen Elemente dieser Ämter. Nach unserer Glaubensüberzeugung ist die apostolische Amtsnachfolge jedoch noch mehr als Kontinuität in der apostolischen Lehre und im Leben nach dem Evangelium. Es gehört auch die vom Heiligen Geist gewirkte, durch den Bischof vollzogene sakramentale Weihe dazu, von der die Pastoralbriefe des Neuen Testamentes schon so deutlich sprechen. Ein Blick in die Weihegebete bei der Erteilung der Bischofs- oder Priesterweihe zeigt, dass es sich dabei um keine «mechanische» Amtsnachfolge handelt.

4. Unterwegs zur Einheit

Die Jugend ist angesichts der bisherigen Resultate des Dialogs ungeduldig und mit den langsamen Fortschritten der ökumenischen Bewegung unzufrieden. Sie sieht in der Interkommunion ein wirksames Mittel zur Errichtung der Einheit. Mit bloss disziplinären Vorschriften und Verboten ist da nichts zu machen. Eben deshalb ist es notwendig, die theologischen Gründe zu erklären, die man durch einfaches Überspringen nicht aus der Welt schaffen kann. In diesem Zusammenhang möchte ich auf folgendes hinweisen: In der Unionskirche haben lutherische und reformierte Christen seit mehr als hundert Jahren Abendmahlsgemeinschaft. Aber die Gegensätze zwischen lutherischer und reformierter Auffassung dieses Sakramentes sind dadurch keineswegs überbrückt, und beide Kirchen sind sich auf diesem Wege nicht nähergekommen.

Über eine Abendmahlsgemeinschaft mit Katholiken sagt die neue «Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen», die mit Zustimmung des Rates der EKD veröffentlicht wurde: «Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft ist für die meisten evangelischen Kirchen der entscheidende Ausdruck der Kirchengemeinschaft. Nichtkatholiken ist eine volle Teilnahme am eucharistischen Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche nach dem Ökumenischen Direktorium nicht möglich. Die Kirchen können darum zurzeit nur feststellen, dass volle Gottes-

[9] Vgl. Ökumenisches Direktorium, Nr. 55.
[10] Vgl. Dekret «Über den Ökumenismus», Nr. 22.
[11] In: Theologie und Philosophie, Herder, Freiburg, Jg. 44 (1966), S. 161–180.
[12] Vgl. auch das Schreiben der deutschen Bischöfe über das priesterliche Amt, Trier 1969.
[13] Vgl. Dekret «Über den Ökumenismus», Nr. 3.

dienstgemeinschaft zwischen den Konfessionen auf Grund des unterschiedlichen Verständnisses vom Gottesdienst und vom Amt ausgeschlossen ist... Alle Kirchen laden Christen, die nicht zu ihren Mitgliedern gehören, ein, an ihren Gottesdiensten ohne Sakramentsempfang teilzunehmen»[14]. Da wir mit den evangelischen Brüdern und Schwestern bereits durch das Sakrament der Taufe und den Glauben an Jesus Christus verbunden sind, haben viele die tiefe Gemeinschaft erfahren, die dadurch unter uns schon besteht. Die innere Dynamik dieser Erfahrung drängt auf ihre Vollendung in der gemeinsamen Teilnahme an der Eucharistiefeier.

Dieses Ziel steht aber am Ende des ökumenischen Weges. Man kann es nicht erreichen, wenn man die ekklesiale Dimension der Eucharistie übersieht und die theologischen Realiäten leichtfertig überspringt. Die Orthodoxen haben in Uppsala daran erinnert, dass man sich *vor* jeder Interkommunion zuerst über das Wesen der kirchlichen Ämter und der apostolischen Amtsnachfolge einigen müsse. Der Dialog über diese Themen hat längst begonnen und wird seit Uppsala mit neuen Impulsen fortgesetzt.

Eduard Stakemeier

[14] Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen. Lutherisches Verlagshaus, Berlin 1969, S. 18.

5. Plenarsitzung des holländischen Pastoralkonzils

Die letzte Session des holländischen Pastoralkonzils hat eine weltweite Diskussion über die Frage des Priesterzölibates hervorgerufen. Leider spielt sich diese Diskussion in einer explosiven innerkirchlichen Atmosphäre ab. Emotionen und Leidenschaften verdunkeln teilweise sachliche Überlegungen und verführen manchmal zu Äusserungen, die einen deutlichen Mangel vorheriger gründlicher Überlegung verraten.

Wir sind der Ansicht, dass eine tiefer Liebe zu Christus und der Kirche entspringende, nüchterne und sachliche Überlegung heute besonders wichtig ist. Die SKZ will dazu durch sachliche Information beitragen. So haben wir das Schreiben des Papstes an die Bischöfe von Holland vom 24. Dezember 1969 (SKZ 1970, Nr. 3), die Erklärung der holländischen Bischöfe vom 19. Januar 1970 (SKZ 1970, Nr. 4), die Ansprache des Papstes vom 1. Februar 1970 und sein Schreiben vom 2. Februar 1970 (SKZ 1970, Nr. 6) im Wortlaut veröffentlicht. Dies soll ergänzt werden durch einen Bericht über den Verlauf der letzten Session des holländischen Pastoralkonzils, den P. Boelens, der Verantwortliche für die deutschsprachigen Pressevertreter beim Pastoralkonzil für unser Organ verfasst hat. Der Bericht will einen Überblick über den Verlauf der Session und ihre Hintergründe vermitteln. Er kann weder vollständig sein, noch sich mit dem Inhalt der aufgeworfenen Fragen auseinandersetzen. Der Bericht weist auf Fragen im Priester- und Ordensleben hin, die ein vertieftes Studium der theologischen und praktischen Voraussetzungen verlangen.

I.F.

Vom 4. bis 7. Januar 1970 fand in Noordwijkerhout die fünfte Plenarversammlung des holländischen Pastoralkonzils statt. Sie wird wohl in die Geschichte als Auslöserin einer weltweiten Diskussion über die Zölibatsverpflichtung eingehen. Der Priesterzölibat bildete aber nicht das einzige Thema dieser Versammlung. Der erste Tag war vielmehr der Vorlage über die Ordensleute gewidmet.

Das Ordensleben

Holland zählt vier Millionen Katholiken. Noch immer gibt es hier 40 000 Ordensleute, die besonders in der Vergangenheit, aber auch noch in der Gegenwart eine wichtige Stellung in der Seelsorge einnehmen. Holland hat wesentlich mehr Ordenspriester als Diözesanpriester. Auf dem Ordensleben lastet jedoch ebensosehr eine schwere Krise wie auf der ganzen Kirche. Die Austritte aus dem Amt sind bei den Ordenspriestern sogar grösser als bei den Weltpriestern. Hier sollten Diagnosen gestellt und neue Wege gewiesen werden.

Obschon die *Vorlage* über die Ordensleute verdienstvolle Hinweise auf eine diakonale Spiritualität in Verbindung mit einer heilsbezogenen Hinwendung zur Welt gab, bekamen die Ordensleute von der *Plenarversammlung* keine fruchtbaren Anregungen für eine neue christliche Lebensgestaltung. Es war der mühsamste Tag aller Plenarversammlungen. Weil die Zahl der geistlichen Berufe enorm zurückgegangen ist und in dieser Krisenzeit kaum ansteigen wird, wurde den Ordensleuten nahegelegt, sich in den vernachlässigten Gebieten der Seelsorge einzusetzen und nicht die gesellschaftlich und finanziell gesicherten Positionen zu halten. Im hiesigen Experimentierstadium wurde für die Ordensgemeinschaften eine grössere Unabhängigkeit und Selbständigkeit ausländischen Obern gegenüber gefordert, weil die Situation in jedem Land andere Forderungen der Anpassung stellt.

In Übereinstimmung mit dem neuen Kirchenverständnis, das die Kirche mehr als real erfahrbare Gemeinschaft auffasst, sollten die *Kommunitäten* kleiner sein und eine tiefere Einheit ermöglichen. Für das *Gebetsleben* sollte man mehr auf ansprechende und weniger auf uniformistische Formen achten.

Ebenso wurde gefordert, dass die Ordensgemeinschaften – im Rahmen der pastoralen Strukturvergrösserung – zu intensiver *Zusammenarbeit* und eventuell zu Fusionen übergehen, wenigstens hinsichtlich der Ausbildung.

Am Ende dieses Sitzungstages ist es den meisten Anwesenden blitzartig klar geworden, dass man auch für das Ordensleben ein *Ende des konventionellen* Christentums verzeichnen kann. Ihr Engagement und ihr Einsatz wird in Zukunft mehr in der Qualität als in der Quantität bestehen müssen. Lösung und Antwort wird das Leben der in der Krise durchhaltenden Ordensleute selber geben müssen. Die aus dem Glauben erwachsende Neuformung wird durch neue Hochschätzung und Dankbarkeit der Glaubensgemeinschaft erwidert werden, verbunden mit einem Appell an die junge Generation, wenn sie sich auch weniger zahlreich melden wird.

Die kirchlichen Ämter

Um die Stellungnahme der Vollversammlung und des Episkopates hinsichtlich der Aufhebung der Verbindung von Priestertum und Zölibat verstehen zu können, muss man den Gesamtrahmen dieser Diskussion im Auge behalten. Nach anderthalbjährigem Studium und Organisationsvorbereitungen begann im Januar 1967 die Diskussion über die *erste Vorlage über das Amt*. Damals standen die formelle Seite der Amtsführung und die demokratische Amstsführung unter Berücksichtigung der gemeinsam getragenen Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes im Vordergrund. Die einseitig von oben erfolgende und einem vergangenen patriarchalischen Zeitalter entsprechende Art der Kirchenleitung entspricht ebensowenig den neuen gesellschaftlichen Erfordernissen als dem Kirchenverständnis des II. Vatikanischen Konzils. Mit dieser Diskussion wollte man der Autoritätskrise ein Ende setzen.

An dieser ersten Vorlage über das Amt bemängelte man jedoch, dass die theologischen und inhaltlich-pastoralen Fragen nicht zum Tragen gekommen waren. Deshalb setzte man eine *neue* Fachkommission für eine *Vorlage* über das Amt ein, die dann im Januar des Jahres 1970 zur Debatte stand.

In den vergangenen zwei Jahren erschienen wichtige *theologische Beiträge* über das Amt in exegetischer, dogmatischer und futurologisch-dogmatischer Sicht von den Professoren Schillebeeckxs O. P., Willems O. P., Haarsma und van Iersel S. M. M. Sie folgten darin Theologen wie

J. Blank und H. Küng, die ebenfalls die Entwicklung zu einem ausschliesslich kultischen Priesterbild als unbiblisch betrachteten und auf eine pluriforme Amtsausfächerung im Frühchristentum hinweisen. Die führenden Theologen sind sich einig, dass man das kirchliche Amt in seiner dreifachen Form (Bischof, Priester und Diakon) nicht auf Christus und in dieser einfachen Form auch nicht auf die Frühkirche zurückführen kann. In der Frühkirche schuf man viele Funktionen, bei denen man oft nicht weiss, ob man von zufälliger Tätigkeit oder Dauerfunktion/Amt reden soll (Ämterkataloge im Neuen Testament).

An diesen theologischen Tatbestand *knüpfte die Amtskommission* unter dem Vorsitz von Professor B. A. Willems O. P. an, ohne diese Stellungnahme näher dogmenhistorisch, bibeltheologisch oder spekulativ-theologisch zu begründen. Bei Vorbesprechungen in regionalen Priesterkonferenzen, in den diözesanen Delegiertenversammlungen und in einer nationalen Priesterversammlung hat man diese Unterlassung kritisiert. Die Bischöfe schlossen sich der Kritik an. Eine Kommission hat daraufhin ein *theologisches Vorwort* zur Vorlage über das Amt verfasst, in dem die theologischen Voraussetzungen kurz dargelegt werden. Die Vollversammlung hat sich durch ihren Sprecher Dr. Chamuleau damit einverstanden erklärt und zufrieden gegeben. Der Leiter der Amtskommission hat sich für die Unterlassung mit der Feststellung entschuldigt, dass eine hinreichende theologische Begründung zu viel Raum in einer Diskussionsunterlage beansprucht hätte und dass die heutige Amtstheologie zu unbestimmt sei, um genau beschrieben zu werden, jedoch ausreiche, um neue Wege für Amtsausübung und Ämterverteilung zu weisen.

Diese Vorbemerkung ist deshalb wichtig, weil der *Heilige Vater* in seinem Schreiben vom 24. Dezember 1969 an die holländischen Bischöfe sein Bedenken darüber äusserte, dass in der Vorlage über das Amt nur «eine rein irdische Sendung der Kirche» enthalten sei, und dass es aussehe, als ob die Amtsverleihung nur von unten, von der Gemeinde ausgehen würde. Ebenso beanstandete er, dass man es in Frage stellt, ob nur der Mann das Leiteramt in der Kirche ausüben könne. Die Vorlage setzt tatsächlich eine Kenntnis der modernen Theologie und Exegese voraus, die jedoch auf allen Seiten der Vorlage zwischen den Zeilen gelesen werden kann. Den Verfassern ging es, wie der Vollversammlung, vor allem um einen zeitgemässen Dienst am Evangelium in der heutigen Welt. Die Grundlinien der vorausgesetzten Theologie sind in breiten holländischen Kreisen bekannt. Um den Amtsträgern in dieser krisenhaften Zeit wieder verheissungsvolle Aussichten für die evangelische Amtsführung bieten zu können und schöpferische Tätigkeit an Ort und Stelle anzuregen, zog die Amtskommission praktische Hinweise theologischen Auseinandersetzungen vor. Ohne Kenntnis dieser Hintergründe mag der Rapport «horizontalistisch» aussehen.

Der *zweite Tag der Plenarsitzung* war dieser theologischen Diskussion, die das höchste Niveau aller bisher abgehaltenen Plenarversammlungen erreichte, gewidmet. Erst am dritten und letzten Tag wurde die Frage der Zölibatsverpflichtung der Amtsträger diskutiert.

Der Amtszölibat

Auch hier müssen die *Umstände* dargelegt werden, die eine Diskussion um den Zölibat unvermeidlich machten. Wie im vorigen Abschnitt die Repräsentativität der Theologen zur Debatte stand, so wird mitunter die *Repräsentativität der Vollversammlung* für die holländische Glaubensgemeinschaft zur Debatte stehen.

Vor zwei Jahren gaben die Bischöfe den Auftrag zu einer soziologischen *Umfrage unter den Priestern und Diakonen* Hollands über ihr Amtsverständnis und ihre Zölibatsansichten. Sie taten dies im Einverständnis mit der Plenarversammlung des Pastoralkonzils und versprachen, die Ergebnisse in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. 85 % aller Priester und Diakone Hollands reichten den Fragebogen ein, der von Soziologen zusammengestellt und ausgewertet wurde. Wissenschaftlich-sachliche Bedenken ernster Art sind gegen diese Untersuchung nie vorgebracht worden. Die Veröffentlichung verzögerte sich, weil die Bischöfe eine theologische Kommission zuzogen, die sie über die pastoralen Führungskonsequenzen beraten sollte.

Die Empfehlungen dieser Kommission wurden zusammen mit den soziologischen Ergebnissen veröffentlicht. 73 % der Befragten waren der Meinung, dass die absolute Verbindung zwischen dem Amt und dem Zölibat aufgehoben werden sollte. Die Umfrage der Wochenzeitung «Elsevier» unter Laien (April 1969) ergab, dass 72 % der befragten Katholiken die Ehemöglichkeit der Priester befürwortete. Die Umfrage des katholischen Rundfunks (März 1969) ergab, dass 68 % der befragten Katholiken den verheirateten Priester im Amt belassen möchten. Auf diesem Hintergrund bekommen die Abstimmungsergebnisse der Vollversammlung in Hinsicht auf die Zölibatsfrage ihr Gewicht.

Auf die Frage, ob die Vollversammlung die katholische Glaubensgemeinschaft wirklich vertrete, hat Kardinal Alfrink geantwortet, dass die *Delegierten von der Basis her* gestuft gewählt worden seien. Es gebe jedoch kein System, das imstande sei, die Vertretung aller Strömungen zu ermöglichen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die extremen Richtungen desto mehr ausscheiden, je öfter man in wiederholten Wahlen für höhere Gremien wählt. Zudem haben die Bischöfe von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Vertreter vergessener und unvertretener Gruppen zu ernennen. Dazu gehören einige Jugendliche und Konservative. Darüber hinaus gab die Plenarversammlung einem radikalen Vertreter jugendlicher Ordensleute (aus der gesellschaftlichen Schule um Professor J. B. Metz von Münster) ebenso 10 Minuten Redezeit wie einem Priestervertreter der konservativen Gruppe «Wahrheit und Leben». Beide Vertreter haben zum Nachdenken angeregt.

Die vier den *Zölibat betreffenden Abstimmungen* nahmen die Delegierten mit Vorsicht und Verantwortungsbewusstsein vor. Am Vorabend der Diskussionen über den Zölibat hatte Kardinal Alfrink in fünf Punkten die Bedenken des Papstes dargelegt, ohne den Brief des Heiligen Vaters zu nennen, dem sie entnommen waren. Er hat es auf eine sachliche Diskussion ankommen lassen. Wenn er die Diskussion mit Autoritätsargumenten unterbunden hätte, wäre sicherlich eine emotionale Stellungnahme erfolgt, die eine schwere Autoritätskrise heraufbeschworen hätte. Die Bischöfe und die Vollversammlung wollten ihre Verantwortung dem Papst und der holländischen Glaubensgemeinschaft gegenüber ernst nehmen. Die *Ergebnisse* der Abstimmung sind bekannt. Zur grundsätzlichen Frage «Sind wir als Glaubensgemeinschaft für die Trennung von Amt und Zölibat?» stimmten 93 von 106 Stimmberechtigten mit Ja, 2 mit Nein, während 3 sich der Stimme enthielten. 90 Stimmberechtigte möchten von der Zölibatsverpflichtung für den künftigen Priester absehen. Verheiratete, bewährte Männer möchten 94 zum Priestertum zulassen, eine Möglichkeit, die auch der Papst nicht absolut ausschliesst, die aber der Meinung der Vollversammlung nach nicht als einziges Ziel gelten sollte. Schliesslich befürworteten 79 Stimmberechtigte, dass unter bestimmten Bedingungen diejenigen Priester wieder zur Amtsausübung zugelassen werden sollten, die heiraten wollen oder schon geheiratet haben. Wenn man «unter bestimmten Bedingungen» eine Wiederzulassung zur Amtsausübung forderte, war die Erfahrung massgebend, dass die Austritte aus dem Amt aus sehr verschiedenen Gründen erfolgten. Sie können das Ergebnis einer Glaubenskrise oder eines Glaubensschwunds sein, mit der Unfähigkeit in der Amtsführung zusammenhängen oder sind ausschliesslich auf die Zölibatsverpflichtung zurückzuführen. Deshalb erklärten die Delegierten nach einer ausgedehnten Debatte, dass ein verheirateter Priester nur mit einer ausdrück-

lichen neuen Genehmigung des Bischofs sowie der betreffenden Gemeinde wieder zur Amtsausübung zugelassen werden könne. Besonders in der ersten Zeit müsste man darauf achten, ob die betreffende Gemeinde schon aufnahmefähig sei und man müsste die Gläubigen auf die neue Situation vorbereiten.

Ihr Verantwortungsbewusstsein der *Weltkirche gegenüber* brachte die Versammlung dadurch zum Ausdruck, dass sie die Bischöfe bat, sofortige und intensive Beziehungen mit den bischöflichen Kollegen und mit dem Heiligen Vater aufzunehmen, um Verständnis und die Erlaubnis für ein diesbezügliches Experiment in Holland zu erlangen.

In Holland besteht wenig Verständnis dafür, dass man sich in einigen Nachbardiözesen wie in Rom darüber beschwert, von den Holländern überrollt worden zu sein. Ständig sind die Nachbardiözesen und Rom über die Ergebnisse der Plenarversammlungen, über die betreffenden Umfragen und über die «drohenden» Tagesordnungen benachrichtigt worden. Öfters haben die Bischöfe und ihre Beauftragten mitgeteilt, worauf die Sache wahrscheinlich hinauslaufen würde. Ständig hatte man die Möglichkeit, die Diskussion aufzunehmen.

Erwartungen und Sorgen

Die *Bischöfe* haben ausnahmsweise nicht mit der Plenarversammlung abgestimmt. Sie wollten sich dem Heiligen Vater gegenüber loyal zeigen, die Meinung ihres Kirchenvolkes heraushören und erst nachher in aller Ruhe ihre seelsorgliche Führungslinie bestimmen. Die Versammlung hatte dafür nach einigem Zögern Verständnis, zumal die demonstrative Abwesenheit des päpstlichen Internuntius wie eine Drohung auf der Versammlung lastete. Am 19. Januar hat sich der Episkopat, im Einvernehmen mit den holländischen Provinzialen, mit der Stellungnahme der Vollversammlung einverstanden erklärt und internationale Kontakte aufgenommen.

Mehrere Episkopate zeigen sich zurückhaltend oder ablehnend. In der Kirche sind jedoch auch die Meinungen der Theologen, Priester und Priestergruppen wie Laien von Bedeutung. Bestimmte holländische Einseitigkeiten können in einem internationalen Dialog behoben werden. Es hat sich gezeigt, dass holländische Probleme und Lösungsvorschläge auch im Ausland beachtet werden. Es geht nicht um den Wert des Zölibates als solchen. Der Wert des Charismas soll gerade durch die freie Wahl besser zum Ausdruck kommen.

Zusammen mit Kardinal Alfrink betonte die Vollversammlung nachdrücklich, dass es hoffentlich auch in Zukunft viele zölibatäre Priester geben werde. Das Pastoralkonzil befasste sich mit der Frage, wie und wo ein absoluter Wert in einer bestimmten Situation gelebt werden muss. Das Pastoralkonzil sah den Grund für eine Gesetzesänderung nicht im Mangel an Berufen, sondern vielmehr im neuen Verhältnis von Kirche und Welt.

Wim L. Boelens

Auflösung der Ehe bei Nichtvollzug

(Fortsetzung)

V. Teil der Artikelreihe: Fragwürdige Unauflöslichkeit der Ehe?

II. Dennoch Auflösung christlicher Ehen bei Nichtvollzug

Es lohnt sich auch hier – wie bei der Eheauflösung zugunsten des Glaubens –, zuerst die Geschichte zu befragen, wie sich denn in der katholischen Kirche die Überzeugung bildete, dass ihr die Vollmacht verliehen sei geschlechtlich nicht vollzogene Ehen selbst unter Christen im Namen Gottes wieder aufzulösen.

1. Geschichte der Auflösung nichtvollzogener Ehen

Im Gegensatz zur Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens, lässt sich für die Auflösung nichtvollzogener Ehen kein direkter biblischer Ansatzpunkt nennen. Erst im 12. Jahrhundert wird dieser Fall erörtert, wobei die Auflösung durch die feierlichen Ordensgelübde rasch allgemeine Zustimmung fand, während die Auflösung durch päpstliche Dispens noch lange umstritten blieb. Welche geschichtlichen Faktoren und welche theologischen Überlegungen haben zur Bildung der heutigen Theorie und Praxis geführt[147]?

Konsens oder Kopula?

In den ersten zehn Jahrhunderten war auch für die Christen die Eheschliessung eine familiäre Angelegenheit. Sie heirateten nach den Sitten und Gebräuchen ihrer Familien und ihres Landes und entsprechend der staatlichen Gesetzgebung. Erst in der Zeit vom 10. bis 12. Jahrhundert, als – begünstigt durch die geschichtliche Entwicklung – die gesellschaftliche, administrative und politische Rolle der Kirche, insbesondere der Fürstbischöfe, allmählich ausgedehnt wurde, kam die Ehegesetzgebung und das traditionelle staatliche Recht der Anerkennung der Ehe nach und nach in die Hand der Kirche. Damit sah sie sich vor die neue Aufgabe gestellt, auch die rechtlichen Belange der Ehe zu regeln. Vor allem war es notwendig, rechtlich sichere Kriterien für die Gültigkeit einer Ehe aufzustellen und genau abzuklären, wann und wie eine Ehe zustande kommt, und welche Rolle dabei der Ehekonsens und der Ehevollzug haben.

Zwei Theorien standen sich in der Beantwortung dieser Frage gegenüber. Die Schule von Bologna mit Johannes Gratian vertrat die Kopulatheorie. Sie unterschied zwischen der durch die Ehewillenserklärung erst begonnenen Ehe und der durch die geschlechtliche Hingabe (copula carnalis) vollendeten Ehe. Sie erachtete den geschlechtlichen Vollzug der Ehe als unerlässlich für ihre Vollendung.

Die Schule von Paris mit Petrus Lombardus vertrat die Konsenstheorie. Sie übernahm den Grundsatz des klassischen römischen Rechtes «Consensus facit matrimonium» und lehrte, dass die eheliche Willenseinigung «de praesenti», ausgedrückt in Worten oder bestimmten Zeichen, alleinige Wirkursache der Ehe sei. Die Ehewillenserklärung setze die eheliche Bindung – auch ohne den geschlechtlichen Vollzug.

Rechtssicherheit mitentscheidend

Alexander III. (1159–1181), als Begründer der dekretalen Gesetzgebung der erste grosse Kanonist unter den mittelalterlichen Päpsten, hat den Lehrstreit dahin entschieden, dass er grundsätzlich die Konsenstheorie übernahm, wonach die Ehe einzig und allein durch die eheliche Willenseinigung zustandekommt. Aber als früherer Lehrer der Rechte in Bologna hat er der dort vertretenen Kopulatheorie doch ein Zugeständnis gemacht, indem er lehrte, die gültig geschlossene Ehe sei zwar bereits vor ihrem Vollzug eine wahrhaft sakramentale Ehe, aber solange sie nicht vollzogen sei, fehle ihr doch die letzte und absolute Unauflöslichkeit. Er und seine Nachfolger gaben der Konsenstheorie deswegen den Vorzug, weil sie ein sichereres Kriterium für die Entscheidung bot, ob eine Ehe bestehe oder nicht, und weil sie damit die Lösung vieler Ehefälle erleichterte. Schillebeeckx unterstreicht diesen Zusammenhang: «Tout le contexte de la décision du pape Alexandre III montre bien que la problématique pratique du droit, la nécessité de juger les causes de mariage, a dicté le choix ecclésiastique de la théorie mitigée du consentement comme élément constitutif d'un état de mariage qu'on puisse reconnaître juridiquement»[148].

Das ist eine wichtige Feststellung, denn sie zeigt, wie früh schon das Bedürfnis nach Rechtssicherheit das kirchliche Eherecht massgeblich beeinflusste und lenkte.

[147] Für die geschichtliche Darstellung stützte ich mich vorwiegend auf: *J. Joyce,* Die christliche Ehe (Leipzig 1934), 382–414; *E. Schillebeeckx,* Le mariage, 253 ff.; *R. Charland,* La dispense du mariage non consommé, in: RDC 18 (1968), 30–51.

[148] *Schillebeeckx,* a. a. O. 341.

a) Auflösung nichtvollzogener Ehen durch feierliche Ordensgelübde

Gestützt auf die von ihm bevorzugte Konsenstheorie hat Alexander III. erklärt, eine noch nicht vollzogene Ehe werde durch den Eintritt des einen Gatten in den Ordenstand aufgelöst; dem in der Welt verbleibenden Partner sei somit eine neue Eheschliessung erlaubt. Es ist interessant zu wissen, mit welchen Gründen er seine Entscheidung rechtfertigte. In seinem Dekretale «Ex publico» führt er aus:

«Was Jesus im Evangelium sagt, es sei dem Manne nicht erlaubt, seine Frau zu entlassen ausser bei Ehebruch, das ist, entsprechend der Auslegung dieses heiligen Ausspruchs, nur von jenen Männern zu verstehen, deren Ehen durch geschlechtliche Hingabe vollzogen sind. Ohne diese kann die Ehe nicht endgültig fest erklärt werden» [149]. Nach seiner Meinung ist die Ehe also erst dann ganz und gar unauflöslich, wenn Mann und Frau «ein Fleisch» geworden sind.

Im Dekretale «Verum» fügt er dieser Begründung noch den erhärtenden Hinweis hinzu, dass auch gewisse Heilige von ihrer Hochzeit weg von Gott ins Kloster berufen worden seien [150]. Man glaubte damals, die Hochzeit von Kana sei die Verehelichung des hl. Johannes gewesen, und dort habe unser Herr ihn berufen, alles zu verlassen und ihm als Apostel nachzufolgen. Man nahm auch die Legende des hl. Alexius als geschichtliche Tatsache und war demgemäss überzeugt, Gott habe ihn am Hochzeitstag dazu aufgefordert, seine Braut zu verlassen, um sich in der Einsamkeit ganz ihm zu weihen. Gott selbst schien also die Trennung einer noch unvollzogenen Ehe zugunsten der Berufung in einen höheren Stand zu rechtfertigen.

Aus solchen Überlegungen heraus hatte man schon vor dem Entscheid Alexanders III. allgemein anerkannt, dass jeder Ehegatte vor dem Vollzug der Ehe das Recht habe, zwischen dem Mönchsleben und dem Verbleiben in der Ehe zu wählen.

Gottes Satzung oder Rechtsverfügung der Kirche?

Die Theologen erklärten die Auflösung der nichtvollzogenen Ehe durch Ordensgelübde meistens damit, dass sie den Eintritt ins Kloster als ein Absterben dieser Welt betrachteten und erklärten, dieser geistlichbürgerliche Tod sei dem leiblichen Tode gleichzustellen und habe darum wie dieser die Macht, die Ehe aufzulösen.

Meinungsverschiedenheit herrschte unter den Gelehrten zuerst nur darüber, ob das Ordensgelübde seine eheauflösende Kraft durch das Naturgesetz, durch göttliche Offenbarung oder durch das Kirchenrecht besitze. Nachdem aber Bonifaz VIII. 1298 festgelegt hatte, nur feierliche und nicht auch einfache Ordensgelübde könnten die Ehe auflösen – weil nur sie einen bürgerlichen Tod mit Verzicht auf alle Rechte in dieser Welt bedeuteten –, war es nun klar, dass dem Ordensgelübde nur kraft kirchenrechtlicher Verfügung die Wirkung zuerkannt wurde, die nichtvollzogene Ehe zu lösen. 400 Jahre lang hielten Kanonisten und Theologen übereinstimmend an dieser Lehre fest, so dass das Konzil von Trient feierlich erklären konnte: «Wer sagt, eine geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe werde durch feierliches Ordensgelübde des einen Gatten nicht gelöst, der sei ausgeschlossen» (Denz. 976).

Auch das heute geltende Kirchenrecht hält daran fest, dass eine nichtvollzogene Ehe durch die feierliche Profess ipso iure aufgelöst werde (CJC, can. 1119). Praktisch kommt dieser Bestimmung allerdings keine Bedeutung mehr zu, denn der feierlichen Profess hat jetzt wenigstens ein einjähriges Noviziat und eine dreijährige einfache Gelübdezeit vorauszugehen. Der in der Welt verbleibende Ehegatte wird darum kaum zuwarten, bis seine Ehe durch die feierlichen Gelübde seines Partners aufgelöst wird, sondern wird vorher schon die Auflösung durch päpstliche Dispens erbitten.

Von bleibender Bedeutung ist aber die Tatsache, dass die Kirche jahrhundertelang einem bestimmten Verhalten eines Ehegatten – eben seinem Eintritt ins Kloster – die gleiche Wirkung zuerkannte wie dem leiblichen Tod, wenn auch nur, solange die Ehe noch nicht vollzogen war.

b) Auflösung nichtvollzogener Ehen aus andern Gründen

Während die Auflösung nichtvollzogener Ehen durch feierliche Ordensgelübde rasch allgemein anerkannt wurde, blieb es lange Zeit umstritten, ob die Kirche solche Ehen auch aus andern Gründen auflösen könne. Alexander III. hat, wie oben erwähnt, ausdrücklich gelehrt, die Ehe sei nur dann ganz und gar unauflöslich, wenn Mann und Frau «ein Fleisch» geworden sind. Er handelte nach diesem Grundsatz und löste eine nichtvollzogene Ehe aufgrund nachträglich eingetretener Schwägerschaft auf; bei zwei Gelegenheiten übte er dasselbe Recht wegen vorheriger Impotenz aus.

Seine Nachfolger aber wollten die von ihm aufgestellten Grundsätze nicht anerkennen und anwenden. In der Sammlung päpstlicher Dekretalen, die Gregor IX. (1227–1241) als offizielles Gesetzbuch der Kirche veröffentlichte, ist die Auflösung wegen der Ordensgelübde erlaubt, aber bleibt auf diesen einzigen Grund beschränkt. Daran scheinen sich auch die folgenden Päpste gehalten zu haben. Erst unter Martin V. (1417–1431) hören wir wieder von päpstlichen Dispensen von nichtvollzogenen Ehen.

Kanonisten und Theologen im Streit

Die Sache blieb Streitgegenstand zwischen den Kanonisten und den Theologen. Mit seltenen Ausnahmen traten die Kanonisten dafür ein, dass dem Papst die Macht zukomme, durch Einzeldispens aus anderen Gründen als wegen Ordensprofess nichtvollzogene Ehen zu lösen. Sie verwiesen zur Begründung auf jene Fälle, in denen Päpste so gehandelt hatten. Die Theologen aber machten dagegen geltend, man dürfe die Worte Jesu über die Unauflöslichkeit der Ehe nicht auf die vollzogenen Ehen einschränken; diese seien allgemein gehalten und hätten darum für alle Ehen Geltung. Sie lehnten die Ansicht Alexanders III. ab und hielten ihr entgegen, eine gelegentliche dogmatische Belehrung eines Dekretales sei nicht endgültig und unwiderruflich. Auch sie riefen die Geschichte an und betonten, es sei unvorstellbar, dass Christus seiner Kirche diese Vollmacht übertragen habe, sie hätte nicht bis ins 15. Jahrhundert unbekannt und unausgenützt bleiben können. Dieses Argument der Theologen verlor aber immer mehr an Kraft, je mehr die Päpste dazu übergingen, die Dispens von nichtvollzogenen Ehen immer häufiger zu erteilen. Und als dann Luther der Kirche das Recht absprach, Ehen aus irgendeinem anderen Grund zu scheiden ausser aus dem von ihm als schriftgemäss anerkannten Scheidungsgrund des Ehebruches, da wurde die umstrittene päpstliche Vollmacht aus einer begreiflichen Abwehrhaltung heraus erst recht verteidigt. Immerhin war die Sache zur Zeit des Konzils von Trient noch nicht restlos geklärt, so dass das Konzil darüber keine Aussagen machte, während es die Auflösung nichtvollzogener Ehen durch feierliche Ordensgelübde zum Dogma erklärte.

P. Adnès fasst die nachtridentinische Entwicklung treffend so zusammen: «Après le concile, l'attitude des théologiens va peu à peu changer. D'abord les papes accordent des dispenses de plus en plus nombreuses; les théologiens sont donc gênés, en face d'une consuetudo si bien établie, pour soutenir que les papes ont erré en matière si grave. Ensuite il leur faut défendre ceux-ci contre les attaques des protestants» [151].

Entscheid durch Praxis

Wie vorher erwähnt, hatte Bonifaz VIII. entschieden, dass nichtvollzogene Ehen nur durch feierliche, nicht auch durch einfache Ordensgelübde aufgelöst werden können. Damit war auch geklärt worden, dass dem Ordensgelübde die trennende Kraft nicht auf Grund göttlicher Offenbarung zukam, sondern durch eine allgemeine päpstliche Rechtsverfügung. Von dieser Einsicht aus war nun nur noch ein kleiner logischer Schritt bis zur Erkenntnis, dass der Papst mit derselben stellvertretenden Gewalt, mit der er dem feierlichen Ordensgelübde generell eine ehelösende Kraft zuerkannt hatte, im Einzelfall auch aus anderen Gründen von nichtvollzogenen Ehen dispensieren könne.

Und bald einmal gab nun die Geschichte das noch fehlende Argument ex traditione her und man konnte schlussfolgern: die Päpste haben die Vollmacht zur Auflösung nichtvollzogener Ehen 200 Jahre lang ausgeübt; sie können aber in so wichtiger Sache nicht fehlen, da sie vom Heiligen Geiste geleitet sind; also kommt ihnen diese Vollmacht rechtmässig zu.

Im geltenden Kirchenrecht ist diese päpstliche Dispensvollmacht festgehalten: nichtvollzogene Ehen – auch unter Christen – können auf die Bitten beider oder nur des einen Ehegatten hin, selbst, wenn der andere dagegen ist, durch päpstliche Dispens aufgelöst werden, wenn ein hin-

[149] Lateinischer Wortlaut bei: *Joyce*, 609, Anm. 2.

[150] Lateinischer Text zitiert bei: *R. Charland*, Le pouvoir de l'Eglise sur les liens du mariage, in: RDC 16 (1966) 50, Anm. 10.

[151] *Adnès*, 165.

reichender Grund vorliegt (CJC, can. 1119).
Für die Durchführung der Beweiserhebung, das heisst für den Nachweis, dass eine Ehe wirklich nicht vollzogen wurde, und für die Abklärung der Gründe für die Gewährung der erbetenen Dispens (solche können sein: gegenseitige Entfremdung ohne Aussicht auf Versöhnung, ansteckende Krankheit, wahrscheinliches Vorhandensein eines nicht voll beweisbaren Ehehindernisses oder Nichtigkeitsgrundes wie zum Beispiel zweifelhafte Impotenz oder zweifelhafter Konsensmangel) hat die Sakramentenkongregation 1923 eine eigene Instruktion für das notwendige Informativverfahren erlassen (IPO).
Die Gesuche um Auflösung nichtvollzogener Ehen durch päpstlichen Gnadenakt sind keineswegs so selten, wie man vielleicht vermuten möchte. Der Seelsorger wird gelegentlich froh sein, wenn durch die Gewährung einer solchen Dispens eine zerrüttete Ehe aufgelöst werden kann, besonders dann, wenn die Ehe gerade an der Unmöglichkeit zur ehelichen Hingabe innerlich zerbrochen ist. Aber gegenüber solcher Freude überwiegen die ernsten Bedenken und Fragen, welche die heutige Dispenspraxis wachruft.

2. Bedenken und Fragen zur Auflösung nichtvollzogener Ehen

Nach katholischer Lehre werden also die besonders unauflöslichen christlichen Ehen durch die eheliche Hingabe unterteilt in solche, die im Namen Gottes durch kirchliche Gewalt auflösbar sind, und solche, die absolut unauflöslich bleiben, das heisst durch keine menschliche Gewalt und keinen anderen Grund als durch den Tod aufgelöst werden können. Da die Kirche dem Vollzug der Ehe diese rechtliche Bedeutung zuerkannte, ergab sich von selbst die Notwendigkeit zu definieren, unter welchen Bedingungen die eheliche Hingabe juristisch den Vollzug der Ehe bedeute. Dieses Bemühen führte zu recht fragwürdigen Begriffsbestimmungen und bedenklichen logischen und praktischen Folgerungen.

a) Fragwürdige Begriffe

Um die eheliche Hingabe juristisch zu definieren, musste man sich notwendigerweise auf die Umschreibung eines äusseren Geschehens beschränken, das rechtlich leicht erwiesen und festgestellt werden kann. Das Rechtsbuch der Kirche nennt eine Ehe dann vollzogen, wenn zwischen den Gatten jener eheliche Akt (actus coniugalis) stattgefunden hat, auf den der Ehevertrag seiner Natur nach hingeordnet ist und durch den die Gatten ein Fleisch werden (CJC, can. 1015 § 1). Dieser rechtlich so bedeutungsvolle eheliche Akt wird bei der Beschreibung des Inhaltes der ehelichen Willenseinigung näherhin bezeichnet als Akt, der an sich geeignet ist zur Erzeugung von Nachkommenschaft (actus per se aptus ad prolis generationem) (CJC, can. 1081 § 2).

Aber auch diese Definition erwies sich in der Praxis als zu unbestimmt, und so musste immer präziser und konkreter gefragt werden, welches denn von seiten des Mannes wie von seiten der Frau die notwendigen Voraussetzungen seien, damit der eheliche Akt juristisch als Vollzug der Ehe gelten könne. Mit unschuldiger Schamlosigkeit wurde dabei die Intimsphäre des ehelichen Lebens von den Kanonisten – meistens in verhüllendem Latein – blossgelegt und rechtlich seziert. Man war sich klar, dass zum Vollzug der Ehe bei beiden Partnern zunächst die Geschlechtsorgane überhaupt vorhanden sein müssen und darüber hinaus die Vereinigung der männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane notwendig sei. Der rechtliche Vollzug der Ehe war also gegeben durch die Einführung des männlichen Gliedes in die Scheide der Frau mit Samenerguss innerhalb der Scheide. Das Hl. Offizium erklärte am 12. Februar 1941, auch eine unvollständige Einführung des Gliedes in die Scheide mit wenigstens teilweisem, auf natürliche Weise innerhalb der Scheide erfolgtem Samenerguss genüge zum Vollzug der Ehe.
Aber nicht genug damit. Es galt des weiteren abzuklären, wann man von einem Samenerguss reden könne, oder anders gesagt, was als wahrer männlicher Same gelte. Schon Sixtus V. hatte in seinem Motu proprio «Cum frequenter» an den Apostolischen Nuntius in Spanien 1587 entschieden, dass Eunuchen, denen beide Hoden fehlen (utroque teste carentes), eheunfähig seien, da sie keinen wahren Samen hervorbringen können; ihre Ehen seien daher nichtig zu erklären [152]. Man fixierte, der männliche Samen müsse wenigstens aus einem der beiden Hoden stammen, brauche aber keine Spermien (Samenzellen) zu enthalten.
Es braucht hier nicht alles dargelegt zu werden, was die Kanonisten über den Begriff der copula carnalis erarbeitet haben. Es stimmt nur zu sehr, was R. Charland dazu bemerkt: «Ils lui ont fait produire toutes les conséquences que la logique la plus subtile et parfois la moins raisonnable pouvait en tirer» [153].

[152] Lateinischer Text bei: *P. Gasparri*, De matrimonio I (Rom 1932[9]), Nr. 517.
[153] *R. Charland*, La dispense du mariage non consommé, in: RDC 18 (1968) 30.

Zum Fastenopfer 1970

* *Für die* Informationskampagne *mussten von allen drei Werken entsprechend hohe Geldmittel eingesetzt werden. Sie gingen sogar noch über die geplante Summe hinaus, da die Nachfrage nach den bereit gestellten Unterlagen unerwartet gross war. Der Anteil des FO belief sich dabei auf 130 000.– Franken. Wenn dieser Betrag im Verteilungsbericht je hälftig unter Entwicklungshilfe und Inlandanteil aufgeführt ist, so geht dies ganz und gar nicht auf eine Verschleierungstaktik zurück, sondern auf den Entschluss des Stiftungsrates, die Auslage so zu halbieren, weil der Erfolg der Informationskampagne auf weite Sicht der Entwicklungshilfe zugutekommt, anderseits aber der Sensibilisierungsprozess der Öffentlichkeit eine Inland-Aufgabe darstellt.*

* *Es ist richtig, dass diese Aufgabe nicht den bisherigen Gepflogenheiten des FO entspricht und darum Anlass zu besorgten Stirnfalten geben könnte. Beim Beschluss des Beitrages folgte man der Empfehlung der Konferenz von* Beirut. *In ihrem Bericht heisst es (unter IV, 28): «Der Erfolg christlicher Arbeit für Gerechtigkeit und Entwicklung hängt von wirksamer Erziehung und Organisation ab. Die Christen müssen deshalb bereit sein, die Rechnung zu bezahlen. Der katholische Entwicklungsfonds in Kanada gibt zwanzig Prozent seiner Sammlungen für die Aufklärung der Kanadier über die Erfordernisse der Entwicklung. Die Christenhilfe in England gibt einen Teil ihrer Sammlungen für den gleichen Zweck. Diese Beispiele sollten Schule machen». Es zeigt sich auf den ersten Blick, dass das FO mit seinem Beitrag an die Informationskampagne weit unter dieser Empfehlung von Beirut geblieben ist. Ausserdem bleiben die effektiven Auslagen unter der erwähnten Summe. Unterdessen haben nämlich die 3 Werke von verschiedener Seite grosszügige Beiträge an die Informationskampagne erhalten. Der grösste sei erwähnt. Er stammt von der Regierung des Kantons Bern und beläuft sich auf 50 000.– Franken.*

* *Die Güte und treffsichere Formulierung der* Inserate *wurden allgemein anerkannt, nicht gleichermassen ihre Streuung. Weder diese noch jene besorgte eines der 3 Werke, sondern ein damit beauftragtes und dafür «eingefuchstes» Werbebüro. Die Zahl und Grösse der Inserate verteilte es nicht nach weltanschaulichen Gesichtspunkten, sondern nach der Auflage der Zeitung. So kam es, dass ein sonst verpöntes Boulevard-Blatt grössere Inserate erhielt als katholische Tageszeitungen – und damit natürlich auch mehr Geld. Das war bei diesem Schlüssel unvermeidlich und müsste wohl auch verständlich sein. Man kann nicht auf der einen Seite stürmisch die Abschaffung jedes Ghetto-Denkens postulieren, auf der andern aber sich ärgern, wenn das Geld nicht im Ghetto bleibt.*

* *Man nimmt es vielleicht als Selbstverständlichkeit hin, dass die* katholische Presse *in grosszügigster Weise das FO mitträgt. Es ist durchaus nicht verwunderlich, da das FO nicht die Aktion einer Institution, sondern das Werk der Schweizer Katholiken ist und zu ihnen gehört die katholische Presse auch. Dennoch verdienen ihre grossen Leistungen alle Anerkennung. Schon allein der unentgeltliche Abdruck des zweiseitigen Verteilungsberichtes (für ganz Ängstliche sei es eigens hervorgehoben: er erschien nicht als Inserat) stellt eine höchst beachtliche Leistung dar. Immerhin darf noch beigefügt werden: Wenn das FO selber auch keine Inserate aufgibt, so gibt es alljährlich doch recht hohe Summen an die Druckereien unserer Presse zur Erstellung der Unterlagen.*

* Kuverts *zum Versand der Unterlagen wurden 300 000 in Auftrag gegeben, bestellt wurden aber 360 000. Um keine Verzögerungen eintreten zu lassen, verschickte man 60 000 ohne Aufdruck. Wer davon erhalten hat, möge es mit stets wohlwollendem Verständnis aufnehmen, besonders beim Blick auf die entsprechend reduzierte Rechnung.* *Gustav Kalt*

b) Fragwürdige Folgerungen

Die logischen Konsequenzen der naturalistischen Betrachtung der ehelichen Hingabe und ihre praktischen Auswirkungen sind sehr bedenklich. Die Ehe gilt durch einen einzigen Geschlechtsakt als vollzogen und damit als absolut unauflöslich, wenn nur die physischen Voraussetzungen dazu und der äussere physische Verlauf gegeben sind.

Eheliche Hingabe nur Physik?

Die Kanonisten lehren – mit innerer Logik aus ihren Prämissen –: Zum Vollzug der Ehe braucht es keinen menschlichen Akt (actus humanus); der Vollzug der Ehe fordert nur das äussere Faktum des natürlichen, vollständigen Geschlechtsverkehrs. Ob dieser durch einen menschlichen Akt oder anderswie, frei und bewusst oder erzwungen und unbemerkt, gerecht oder ungerechterweise geschieht, ist rechtlich für den Vollzug und damit für die Beurteilung des Grades der Unauflöslichkeit irrevelant. Die Ehe kann darum auch im Zustand der Betrunkenheit vollzogen werden [154].

Sie können sich dabei auf eine Antwort des Heiligen Offiziums stützen, welches am 2. Februar 1949 entschied, eine Ehe habe auch dann als vollzogen zu gelten, wenn die Gatten nur unter Verwendung von Aphrodisiaca (= sexuelle Reizmittel, benannt nach Aphrodite, der griechischen Göttin der Liebe), die den Vernunftgebrauch unterbrechen (!), zur sexuellen Vereinigung gelangen können, wenn nur die wesentlichen äusseren Elemente der Kopula gegeben sind.

Es gilt also: solange die physischen Gegebenheiten einer natürlichen geschlechtlichen Vereinigung gewahrt sind, ist die Ehe kirchenrechtlich vollzogen, ganz gleich unter welchen Umständen, mit welcher inneren Einstellung und welchem Grad von Bewusstsein es dazu kommt, ob frei oder unter Zwang oder im Zustand der Ohnmacht. Der Vollzug der Ehe wird damit rein naturalistisch und materialistisch, nur als physisches Faktum betrachtet. «Diese Auffassung sieht den Geschlechtsakt dermassen isoliert leiblich, dass dabei die ansonsten in der Theologie so grundlegend betonte Geistigkeit des Menschen völlig ignoriert wird!» [155]. Die eheliche Hingabe wird dem physischen Vorgang gleichgesetzt, wie er sich bei der Begattung unter Tieren abspielt. Es wird völlig davon abstrahiert, dass es sich um einen menschlichen Geschlechtsakt handelt, der als solcher eine persönliche, freie und überlegte Handlung sein soll, wie der Willensakt selbst, mit dem die Ehe geschlossen wird, deren Vollendung und Erfüllung er ja bedeutet. Mit Recht gilt auch hier der Vorwurf, den Th. Bovet erhebt: «Im kirchlichen Recht herrscht heute noch ein Begriff der Natur, der ganz auf den materialistischen Vorstellungen vergangener Jahrhunderte fusst, wo Natur = Physis = Physik gesetzt wurden» [156].

Verhüteter Vollzug?

Eine weitere logische Folgerung aus dem kanonischen Begriff des Ehevollzuges gibt zu Bedenken Anlass: auch wiederholter onanistischer Geschlechtsverkehr bedeutet nicht den Vollzug der Ehe.

G. Österle schreibt im bekannten «Dictionnaire de Droit canonique» unter dem Stichwort «Consommation»: «... conformément à la doctrine en vigueur à la Curie romaine et que nous faisons nôtre, il n'y a pas consommation dans le cas d'un acte d'onanisme, lorsque l'acte conjugal est arrêté avant l'éjaculation séminale, ni dans le cas de l'emploi d'un instrument destiné à empêcher l'acte conjugal d'obtenir son effet naturel dans le vagin de la femme». (Kolonne 362.) Das anerkennt auch die Sakramentenkongregation in ihren Regeln zur Durchführung des Informativverfahrens für das Bittgesuch um Dispens von nichtvollzogener Ehe. Darin wird zuerst erklärt: Ein solches Bittgesuch kann nicht angenommen werden, wenn sich herausstellt, dass beide Gatten den Vollzug der Ehe durch das verabscheuungswürdige Laster des Onanismus gänzlich verhindert haben. Doch dann heisst es weiter: Wenn der Bittsteller aber geltend machen kann, dass er dem onanistischen Verhalten seines Partners nicht zustimmte, sondern es nur erduldete, oder auch wenn er zwar nicht ganz unschuldig war, aber es aufrichtig bereut und ernsthaft verspricht, in einer weiteren Ehe dieses schändliche Tun nicht mehr weiterzuführen, dann kann das Bittgesuch doch eingereicht werden (IPO, Reg. 11 § 2).
Das ist nur die notwendige Folgerung aus der kanonistischen Fixierung des Begriffes copula, denn bei der onanistischen Unterbrechung des Geschlechtsaktes fehlt der zum rechtlichen Vollzug der Ehe erforderliche Samenerguss innerhalb der Scheide. – Allerdings dürfte es schwer sein, den onanistischen Geschlechtsverkehr rechtlich zu beweisen, wenn die natürliche Kopula nicht wegen nachweisbaren physischen oder psychischen Gründen unmöglich ist.

Während die Kirche also einerseits daran festhält, dass die Ehe durch einen einzigen Geschlechtsakt vollzogen und damit absolut unauflöslich wird, selbst wenn diesem jeder menschliche Wert fehlt, wenn er kein actus humanus ist, soll die Ehe anderseits durch wiederholte, frei gewollte, aber auf onanistische Weise verwirklichte sexuelle Beziehungen nicht vollzogen werden und darum auflösbar bleiben. R. Charland nennt das mit Recht «une anomalie, un oubli regrettable des valeurs qui dépassent de loin le biologique» [157].

Neues Denken

Diese Folgerungen aus dem fragwürdigen kanonischen Begriff des Ehevollzuges lassen erkennen, dass die kirchliche Ehedisziplin – wie auch in der Unterscheidung zwischen christlichen und nichtchristlichen Ehen auf Grund der Wassertaufe allein – mit der erneuerten Theologie nicht Schritt gehalten hat. Das II. Vatikanum spricht eine ganz andere Sprache. Es nennt die Ehe in der Pastoralkonstitution «Über die Kirche in der Welt von heute» ein «gegenseitiges Sichschenken zweier Personen» (Nr. 48). Es sagt von den geschlechtlichen Beziehungen, dass durch sie die Liebe in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht werde, dass sie die gegenseitige Hingabe zum Ausdruck bringen und ihr dienen, und dass durch sie die Eheleute sich gegenseitig bejahen und bereichert werden (Nr 49). Diese ganzheitliche und damit erst echt menschliche Sicht der ehelichen Hingabe hat leider noch keine Auswirkung auf die kirchliche Ehedisziplin und Ehegerichtsbarkeit.

* * *

Die ganze Fragwürdigkeit des noch geltenden, rein naturalistischen Begriffes des Ehevollzuges zeigt sich mit aller Deutlichkeit in den Folgerungen, zu denen seine Anwendung in der Praxis führen kann. Das soll an zwei Beispielen aufgezeigt werden.

Vollzug nach Scheidung?

Zunächst ein Fall aus der Praxis des Vize-Offizialates Zürich. Die Katholikin M. heiratete kirchlich einen katholischen Partner. Schon in der Hochzeitsnacht musste sie die überraschende Feststellung machen, dass es nicht gelang, zur geschlechtlichen Vereinigung zu kommen. Man vermutete eine körperliche Ursache auf seiten der Frau. Aber auch ein operativer Eingriff zur Erweiterung der Scheide und weitere ärztliche Konsultationen halfen nicht, sodass es immer deutlicher wurde, dass auf Seiten der Gattin eine psychisch bedingte Impotenz, eine seelische Verkrampfung vorlag, die hervorgerufen wurde durch eine unbewusste Angst vor dem Sexuellen. Unter diesen Umständen entfremdeten sich die beiden, und nach vier Ehejahren kam es zur Zivilscheidung. Während der ganzen Dauer des Zusammenlebens war der Geschlechtsakt nie möglich gewesen. Darum wurde das Informativverfahren für das Bittgesuch um päpstliche Dispens von der nichtvollzogenen Ehe eingeleitet. Aber noch während dieses Verfahren lief, machte die zivil bereits geschiedene M. bei Intimbeziehungen mit einem anderen Manne die Erfahrung, dass sie doch zur geschlechtlichen Hingabe fähig sei. Das wollte sie nun auch ihrem geschiedenen Gatten «beweisen». Aus diesem Grunde kam es zwischen den beiden jetzt, nach der Scheidung, zum Geschlechtsverkehr. Und damit war die «Ehe» nun doch vollzogen, denn das äussere Faktum der Kopula lag eindeutig vor, wenn es auch ohne Liebe und Zuneigung, einzig zu «Beweiszwecken», aus einem gewissen Stolz und Trotz heraus dazu gekommen war. Und somit galt die Ehe als absolut unauflöslich und das Bittgesuch um Dispens von nichtvollzogener Ehe musste fallen gelassen werden. – Wäre es zwischen den beiden erst nach gewährter Auflösung der nichtvollzogenen Ehe zum Geschlechtsakt gekommen, dann hätte dieses gleiche Faktum rechtlich keine Bedeutung mehr gehabt, dann hätte es nicht mehr den Vollzug der Ehe bedeutet.

[154] So z. B. ausdrücklich *F. Cappello,* De matrimonio (Rom 1950[6]) Nr. 383.
[155] *V. Steininger,* Auflösbarkeit unauflöslicher Ehen (Graz 1968), 114.
[156] *Th. Bovet,* Ehekunde II (Bern 1962), 271.
[157] *Charland,* 50.

Nichtvollzug trotz Geburt?

Unwahrscheinlich und höchst verwunderlich klingt es für den Nichtfachmann, dass eine Ehe als nichtvollzogen aufgelöst werden kann, trotz vorausgegangener Empfängnis und Geburt – nicht etwa aus ehewidrigen Beziehungen. Die SRR (Rota) entschied am 29. Februar 1960 so in einem ihr unterbreiteten Fall [158]. Es handelte sich um eine Frau, die an psychisch bedingtem Scheidenkrampf litt, sodass ein normaler Geschlechtsverkehr nicht möglich war. Unter den gegebenen Umständen fand es die Rota als rechtlich genügend erwiesen, dass der Samenerguss, der zur Empfängnis geführt hatte, ausserhalb der Scheide erfolgt sein müsse, und dass es nur zufällig dennoch zur Empfängnis gekommen sei. Darum wurde dem Papst die Gewährung der Dispens von nichtvollzogener Ehe angeraten. Und sie wurde gewährt.
Die Rota-Richter konnten in ihrem Gutachten darauf hinweisen, dass sie hier nur den von den Kanonisten erarbeiteten Begriff der Kopula anwendeten und wegen fehlender Einführung des Gliedes in die Scheide und fehlendem Samenerguss innerhalb der Scheide den Nichtvollzug der Ehe anerkennen mussten. Sie konnten zudem auf verschiedene gleichlautende Urteile des obersten kirchlichen Gerichtshofes aus früheren Jahren hinweisen.

c) Fragwürdige Begründung

Die heutige Praxis der Auflösung nichtvollzogener Ehen im Namen Gottes, durch die stellvertretende Vollmacht der Kirche, wird nicht anders begründet als die Vollmacht zur Auflösung nichtvollchristlicher Ehen zugunsten des Glaubens. Sie wird zurückgeführt auf die allgemeine Schlüsselgewalt der Kirche; sie wird begründet mit der Aufgabe der Kirche, die Menschen zum ewigen Heile zu führen und letztlich durch die beständige Praxis der Kirche, die in ihrem Handeln vom Geiste Gottes gelenkt wird. Es lohnt sich – auch wenn eine gewisse Wiederholung unvermeidlich ist –, diese Beweisführung im Zusammenhang und Originaltext zu lesen, wie sie zum Beispiel in der neueren, ausführlichen Sakramententheologie von P. Adnès gegeben wird.

Bezeichnend ist schon die Überschrift «Preuve par la pratique de l'Eglise». Dann folgt im Grossdruck die Hauptthese «La preuve théologique se tire de la pratique même de l'Eglise. Le Souverain Pontife ne peut errer quand il décide en matière de discipline générale. Or les Souverains Pontifes ont fréquemment dissous des mariages ratifiés et non consommés. Ils n'ont donc pu errer en exerçant ce pouvoir.» Im Kleindruck gibt er dann eine kurze Darlegung des Begriffes der stellvertretenden Gewalt der Kirche und führt dann aus: «Celui, en effet, qui s'engage par voeu, serment, contrat, mariage, n'est pas toujours capable de prévoir tous les inconvénients qui pourront lui advenir un jour, par la force des circonstances, des engagements sacrés qu'il a pris. Dans la mesure où ce voeu, ce serment, ce contrat, ce mariage non encore consommé en arrivent à constituer pour lui un obstacle grave dans la poursuite de sa fin surnaturelle et de son salut, il est expédient, nécessaire même, qu'il en soit délivré. L'Eglise a progressivement acquis la conviction que le pouvoir de dispenser en pareil cas de l'obligation librement contractée ne pouvait pas ne pas lui appartenir, si son office était de conduire les hommes à la vie éternelle; elle a compris que ce pouvoir lui avait été sûrement communiqué par le Christ, qu'il était implicitement mais formellement contenu dans ces paroles: «Pais mes brebis» (Jo 21, 17), et «Je te donnerai les clefs du royaume des cieux: tout ce que tu lieras sur la terre sera lié dans les cieux, et tout ce que tu délieras sur la terre sera délié dans les cieux» (Mt 16, 19) [159].

Wie man leicht erkennen kann, lässt diese Beweisführung die wichtigen Fragen offen: Warum lässt sich aus demselben Schrifttext und mit derselben inneren Begründung nicht auch eine päpstliche Lösegewalt von allen Ehen, auch von den vollzogenen christlichen Ehen beweisen? Woher diese Beschränkung und Begrenzung der Dispensvollmacht auf die nichtvollzogenen Ehen?
Nicht viel weiter hilft auch das Argument, die nichtvollzogene Ehe sei deshalb auflösbar, weil in ihr der Symbolismus der Einheit zwischen Christus und der Kirche nur zum Teil verwirklicht sei; erst wenn die Eheleute «ein Fleisch» geworden seien, erreiche die christliche Ehe die Fülle dieses Symbolismus, erst dann werde die Ehe so absolut unauflöslich wie die Verbindung Christi mit seiner Kirche,

[158] Veröffentlicht in: Monitor Ecclesiasticus 90 (1965), 395–407.
[159] *P. Adnès*, Le mariage, (Collection Le Mystère Chrétien, Théologie sacramentaire, vol. 5) (Tournai 1963 [2]), 165–166.

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Dienststelle «Fidei donum»

Im Dekanat unserer Weltpriester im Departement Cauca ist die Pfarrei Paispamba seit dem Monat Mai 1969 verwaist. Pfarrer Josef Rogger musste aus Gesundheitsrücksichten in die Pfarrei San Miguel im warmen Klima übersiedeln. Der Erzbischof von Popayan bittet um einen Ersatz. Auskünfte erhalten Sie bei der Dienststelle, St. Elisabeth, Bleichenberg, 4528 *Zuchwil.* *Bischöfliche Kanzlei*

Bistum Chur

Stellenausschreibung

Das Pfarramt *Zürich-Maria Lourdes,* Seebach, wird zur sofortigen, das Pfarramt *Zürich-St. Konrad,* zur Besetzung auf 1. Oktober 1970 ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden *bis zum 19. März 1970* beim Bischöflichen Ordinariat Chur, Personalkommission.

Seelsorgerat

Die Vorschläge zur Frage «Erstbeicht-Erstkommunion» sind bis zum 15. April 1970 dem Sekretariat des Seelsorgerates einzureichen. (Vgl. Schreiben des Bischofs an die Kapitelsvorstände und an die einzelnen Geistlichen vom 10. Dezember 1969.)

Bistum St. Gallen

Wahlen und Ernennungen

Alois Heeb, bisher Pfarrer in Weesen, wurde zum Pfarrer von Wattwil gewählt. Die Amtseinsetzung findet am 1. März 1970 statt.
Heinrich Bischof, bisher Kaplan in Bruggen, wurde zum Custos von Wil gewählt.

Stellenausschreibung

Die Pfarrei *Weesen* wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bis zum 5. März 1970 beim Herrn Domdekan melden.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Wallfahrt nach Lourdes (7. bis 14. Mai)

Im Augenblick, da die nächste Wallfahrt zu Unserer Lieben Frau von Lourdes angekündigt wird, möchten wir auf die Bedeutung dieses Ereignisses für die Gläubigen und die Diözese hinweisen. Man möge sie als bedeutsame Zeit für das Volk Gottes auf dem Weg seiner Hinwendung zu Christus, im Zeichen der Mutter der Kirche betrachten. Wir möchten daher unsere Priester bitten, diese Wallfahrt bekanntzumachen, nicht nur durch das erhaltene Plakat, sondern vielmehr auch dadurch, dass sie die Gläubigen auffordern, zahlreich daran teilzunehmen. Die Pfarreien ebensosehr wie die Pilger selber werden dadurch eine geistige Bereicherung erfahren.

† Franzikus Charrière, Bischof

Wahlen und Ernennungen

Es wurden ernannt: *Pierre Mina,* Pfarrer in Versoix, zum Erzpriester zu St. Anthelm (GE). *Lucien Brandt* zum Pfarrer von Meinier.

deren vollständiges Abbild die vollzogene Ehe sei [160].

3. Der gute Kerngedanke

Die kritischen Äusserungen über die Fragwürdigkeit der Begründung und die nicht weniger fragwürdige Praxis der Auflösung nichtvollzogener Ehen wollen die grosse Rolle der ehelichen Hingabe für die Vollendung der Ehe keineswegs in Abrede stellen. Wie jede geistige Haltung des Menschen nach einem körperlich-leibhaften Ausdruck verlangt, so muss auch das liebende Ja der Eheschliessung in das körperliche Eins-Werden der Gatten hinein realisiert werden. Treffend fasst V. Steininger die Kiritik an der heutigen Handhabung der Auflösung nichtvollzogener Ehen in die Worte zusammen:

«Der richtige Gedanke, dass das Ja-Wort beim Eheabschluss noch nicht die volle Wirklichkeit der Ehe schafft, sondern noch der leibhaftige Vollzug dieses Ja hinzutreten muss, damit Ehe im vollen Sinne werde, liegt der derzeitigen Rechtslage zugrunde und rechtfertigt sie damit in ihrem wesentlichen Kern. Die Ausgestaltung der Rechtslage in den Einzelheiten entspricht jedoch nicht mehr diesem Grundgedanken und seinen Konsequenzen» [161].

Steininger betont dann, dass dem Geschlechtsakt keine unersetzbare Rolle für die Realisierung der ehelichen Liebe und damit für den Vollzug der Ehe im vollen Sinne des Wortes zukomme. Er meint, eine Ehe könnte darum unter Umständen als vollzogen gelten, bevor es überhaupt zum Geschlechtsakt gekommen ist, anderseits könne man manchmal trotz mehrmaligem Geschlechtsakt noch nicht von einm Vollzug der Ehe im echten Sinne sprechen (S. 118).

Auch Th. Bovet befürwortet eine solche Ausdehnung des Begriffes des Ehevollzuges «auf die Bildung der totalen leib-seele-geistigen Lebensgemeinschaft», damit man eine Ehe auch dann als nichtvollzogen erklären könne, wenn nach einigen Monaten die Lebensgemeinschaft nicht nur nicht entstanden, sondern negativ zu zu bewerten ist [162]. Damit sind schon Ansatzpunkte genannt, wie die heutige starre Abstufung der Unauflöslichkeit christlicher Ehen auf Grund des rechtlichen Begriffes des Ehevollzuges überwunden werden könnte. Zugleich wird noch einmal deutlich, wie eng und materialistisch der der heutigen Ehedisziplin zugrundeliegende Begriff des Ehevollzuges ist, dem eine rechtlich so bedeutsame Rolle zukommt zur Unterscheidung zwischen auflösbaren und absolut unauflöslichen christlichen Ehen.

Im nächsten Artikel sollen noch einige weitere Punkte des katholischen Eherechtes aufgegriffen werden, welche die Fragwürdigkeit der katholischen Stellungnahme zur Unauflöslichkeit der Ehe von anderen Seiten her aufzeigen. Dann wird sich eine erste Bilanz aus der vergleichenden Gegenüberstellung des katholischen und nichtkatholischen Verständnisses der Unauflöslichkeit der Ehe ziehen lassen.

Robert Gall

[160] Diesen Gedanken legt z. B. ausführlich dar: *A. Abate,* Lo scioglimento del vincolo coniugale (Rom 1965 ²) 31–35. Wir werden später auf die Frage nach dem Gewicht dieses Symbolismus zurückkommen.

[161] *Steininger,* 120.

[162] *Bovet,* 271.

Im Dienste der Seelsorge

Verpasste Gelegenheiten?

Eigentlich hat es schon vor Jahrzehnten begonnen, dass wir Seelsorger uns vorkamen wie Deichenwärter auf dem Damm bei steigender, unaufhaltsam steigender Flut, die schon da und dort eine kleine Bresche wegzufressen vermochte. Oder wie Kapitäne auf leckem Schiff, wo alles Schöpfen und Pumpen den Untergang etwas verzögern, aber nicht verhindern konnte. – Die abnehmend besuchten Gottesdienste. Bedenklicher die vielfach geistlos Anwesenden, besonders auf der Männerseite, ohne Gebetbuch, ohne Verständnis und Interesse, ohne ein Wort zu beten. – Die schlecht und schlechter besuchten Christenlehren, ohne Aufmerksamkeit, ohne Interesse oder Interesse bloss am Stören. Und die gingen nun bald in die Welt hinaus! – Das Vereinswesen, wie ein Schwungrad in den letzten Drehungen. Nur noch die sowieso Guten dabei, und auch sie müde und verdrossen. Darum hat schon da und dort ein Seelsorger den Vereinsbetrieb ganz aufgegeben und umgestellt auf die «wesentliche» Seelsorge und diese dafür «intensiviert». Mit kaum besserem Erfolg. –

Bis die liturgische Erneuerung kam, mit Rösch und Bomm, mit Kloster-Neuburg und Solesmes, lange vor Papst Johannes und seinem Aggiornamento. Aber so richtig in Gang kam das Schwungrad erst seit dem Konzil, seit dem Einsatz der liturgischen Kommissionen, seit den neuen liturgischen Verordnungen. Hat einer da brav mitgetan, überzeugt und überzeugend, dann hat er jetzt im Gottesdienst einigermassen lebendige Kirche um sich, verstehend, offen, froh mitfeiernd, mitopfernd, dankbar empfangend das Schwarzbrot des Gotteswortes und das Weissbrot des Herrenleibes.

Eine andere Möglichkeit und Gelegenheit, unsere christliche Herde zu verlebendigen, Jahr für Jahr, das ist das *Fastenopfer.* Ein wunderbares seelsorgliches Mittel! Wirklich nicht nur, und nicht einmal in erster Linie, eine Sammelaufgabe (zu der man am Ende noch selber knurrt: «Diese ewige Bettelei!» Statt allfälligen Meckereren zu antworten: «Es ist ja soviel Geld da, für Mätsche, für Sport-Toto, Woche für Woche, für Vergnügen, für Reisen; das geht alles in Ordnung. Wurde nicht ausgerechnet, dass in der Schweiz nur in der Weihnachts- und Neujahrzeit und nur für wirklichen Luxus 900! Millionen Franken ausgegeben werden? Nur 2 % davon ergäben ein sehr schönes Fastenopfer»). Nein, das Sammelergebnis ist weder das erste noch das wichtigste, aber es stellt sich von selber ein, wenn wir das Fastenopfer als Seelsorgemittel sehen und einsetzen.

Nächstes Mal gehen wir von der *Mission* selber aus. Diesmal geht es nur um das kleine Heftchen *«40 Tage Gotteswort».* Biblische *Entwicklungshilfe.* Wir sorgen dafür, dass das Heftchen 1. in möglichst alle Haushaltungen gelangt, und dort 2. Tag für Tag möglichst von allen gelesen und überdacht wird.

Ad 1. Nicht nur auslegen. Möglichst persönlich es den Leuten überbringen lassen, wenigstens in den Briefkasten. Und die nicht bezahlen (wollen)? Sollen es dennoch erhalten. Auf die Rechnung der Pfarreikasse, des Fastenopfers, oder der Seelsorge selber. Es trägt Zinsen. – Vielleicht fliegt das Heftchen da und dort geradewegs in den Papierkorb. Vielleicht wird doch ein bisschen drin «geschnöiggt». Vielleicht fällt dabei ein Wörtchen, ein Samenkörnchen in eine Seelenfurche und trägt vielleicht irgendwann irgendwie Frucht.

Ad 2. Die andern, die wir erreichen, die zur Kirche kommen, die bitten wir vom Ambo aus um die tägliche Lesung. Jetzt, wo das Fasten- und Abstinenzgebot sozusagen aufgehoben ist, mögen wir wohl ein kleines andersartiges «Opfer» bringen, zwei, drei Minuten jeden Tag die Lesung in dem Heftchen, jedes für sich, oder die Familie miteinander, das Gelesene etwas überdenken, besprechen. – Vielleicht können wir etwas Gelesenes oder bald Kommendes in die Homilie hineinnehmen.

Und die nicht zur Kirche kommen, können vielleicht durch praktizierende Familienglieder aufmerksam gemacht werden. Durch die Kinder, die in den Unterricht gehen. Ich weiss, ich weiss, wie schwer in den meisten solchen Fällen etwas zu machen ist. Aber wenn es auch nur zehn, nur zwei von Hundert wären.

Das Reden aber darüber im Unterricht ist nicht verlorene Zeit. Ob die Kinder das und das gelesen haben? Ob und wie sie es verstanden haben? Wie sie vielleicht geantwortet hätten? Was sie wohl so tun könnten ausser dem Sparen? Altpapier sammeln, Posten, Schuhe oder Stiegen reinigen usw.

Und der seelsorgerische Erfolg?

Manches stille Gebet. Manche Gewissenserforschung und Metanoia. Vermehrte Hinwendung zu Gott und Gottesdienst, zur Kirche und zum Nächstendienst, vermehrte Freude am Mitmachen und Ernstmachen. – Und noch etwas lässt sich von

der treuen täglichen Lesung erhoffen: vermehrter Appetit nach der Heiligen Schrift. *Josef M. Barmettler*

Vom Herrn abberufen

Dr. P. Balduin Würth, OFMCap., Zug

Im Schnellzug nach Zürich überraschte am 10. September 1969 der Tod unsern Mitbruder, als er seine Schwester in der Limmatstadt besuchen wollte. Mit ihm ist ein ungewöhnlich begabter Mensch aus diesem Leben geschieden.

P. Balduin wurde am 22. April 1896 in St. Gallen Rotmonten als Sohn des Josef Gottlieb und der Creszenzia Hubler geboren. Er war das Jüngste von 5 Kindern. Sein Vater war Architekt. In St. Gallen besuchte er mit dem späteren Bundesrat Holenstein die Primarschule. Die beiden Schüler rangen in edlem Wettkampf um den ersten Platz in der Klasse. Als Alphons Würth etwa 12 Jahre zählte, siedelte die Familie nach Walenstadt über. Er fühlte sich aber dort nie daheim. So besuchte er die katholische Sekundarschule in St. Gallen und kam dann als Student an das neugegründete Kollegium Appenzell und von dort nach Stans.

Zu Beginn des Ersten Weltkrieges, im Herbst 1914, trat er in den Kapuzinerorden ein. Sein ehemaliger Professor, Dr. P. Veit Gadient, soll ihm diesen Schritt abgeraten haben. Er passe nicht in den Orden. Er hat es gleichwohl gewagt und dem Orden trotz mancher Enttäuschungen die Treue gehalten. Am 24. April 1921 wurde er zum Priester geweiht. Nach Abschluss der theologischen Studien schickten ihn die Obern an die Universität Freiburg, um Germanistik und Altphilologie zu studieren. Noch als Alumne der Universität gab er 1926 zusammen mit P. Leutfried Signer den «Grundriss der deutschen Literaturgeschichte für Mittelschulen» heraus. Es war ein anerkannt gediegenes Werk, dem die Professoren Nadler, Günther Müller und W. Oehl ihr Wohlwollen und ihre Unterstützung schenkten.

Noch bevor P. Balduin seine Studien abgeschlossen hatte, kam er 1927 für ein Jahr nach Stans und für 6 Jahre nach Appenzell. Er war ein Lehrer mit Begeisterung. 1933 zog er wiederum an die Universität. In kürzester Zeit hat er seine Dissertation vollendet: «Der anonyme Pindarkommentar im Schol. Eur. Med. 9.». Professor Piccardt soll von ihm gesagt haben, er sei der weitaus intelligenteste Schüler seiner ganzen Lehrzeit gewesen.

Die Rückkehr zur Schule blieb P. Balduin versagt. Zwei Jahre war er am historischen Institut in Assisi tätig. Aus dieser Zeit blieb ihm eine gewisse Vorliebe für Geschichte. Bis ins Alter hat er sich sehr viel mit Geschichte beschäftigt. Zahlreiche Auszüge über antike Geschichte, Übersichten über die ganze Kirchengeschichte, alle fein sauber geordnet, geben davon Zeugnis. Nach einem kurzen Aufenthalt in Pardisla wurde er 1937 nach Dornach versetzt. Er ging auf Aushilfe, hielt Radiopredigten und hielt für die geistlichen Herren die Exhorten. Man wollte ihn als Professor an die Universität in Freiburg berufen. Dazu hätte er den Orden verlassen müssen. Dem Orden aber wollte er die Treue halten, obwohl er in Dornach nicht ganz zu Hause war. Dann kam er 1947 als Pfarrer nach Realp. Hier konnte er neben der Seelsorge nach Herzenslust studieren. Nach dem Lawinenwinter 1951 bat er um Versetzung und kam als Pfarrer nach Zizers. 13 Jahre hat er hier ausgeharrt. Wiederum hielt er die geistlichen Gespräche für die Priester des St.-Galler Oberlandes. Diese geistlichen Gespräche wurden sehr geschätzt. Sie waren aktuell, modern und gut fundiert. Unvergesslich bleiben seine Verdienste für die Schule in Zizers. Mit der Zeit machten sich die Beschwerden des Alters bemerkbar. Die Seelsorge wurde zu mühsam. Die Obern entsprachen seiner Bitte und versetzten ihn 1964 nach Zug. Das Institut Menzingen erbat sich einen Seelsorger für die alten und kranken Schwestern. P. Balduin stellte sich zur Verfügung. Hier arbeitete er mit an der Causa der Gründerin Mutter Bernarda Heimgartner, daneben hielt er in verschiedenen Klöstern die geistlichen Gespräche. Bis zum letzten Tag seines Lebens sammelte und studierte er.

Das Leben P. Balduins war gezeichnet vom Kreuz. Wir können nur ahnen, wie schwer das Kreuz auf seinen Schultern gelastet hat. Missverständnisse, Enttäuschungen, ein etwas überspitztes Gerechtigkeitsempfinden, haben es ihm oft schwer gemacht. Seine grosse Verehrung zum Heiligen Geist, seine Liebe zum Opfer des Neuen Bundes und zum Predigtamt haben ihm zum Teil über die Schwierigkeiten hinweggeholfen. Vielen Menschen durfte er Helfer und Berater sein. Möge ihm nun der Herr ein barmherziger Richter und reicher Belohner sein! *Adelhard Signer*

P. Beda/Josef Weisser, OSB Furtwangen-Mariastein

Am 24. Januar 1970 starb in Furtwangen, im Schwarzwald, der Mariasteiner Benediktiner P. Beda Weisser, ehemaliger Präfekt der Internen am Kollegium Karl Borromäus zu Altdorf.

In Furtwangen war er am 14. August 1894 geboren worden. Sein Vater, Josef Weisser, Fachlehrer an der erzherzoglichen Uhrmacherschule, vererbte dem Sohn eine vorzügliche Handfertigkeit. Den ersten Lateinunterricht erhielt der Junge im Pfarrhaus. Dann bezog er das Gymnasium in Freiburg i. Br. Im erzbischöflichen Knabenseminar war der später als Pastoraltheologe und Pädagoge bekannt gewordene Linus Bopp sein Präfekt. Die obern Klassen absolvierte Josef Weisser im Kollegium zu Altdorf, doch konnte er die Maturitätsprüfung erst 1920 bestehen, denn während des Weltkrieges musste er dem Vaterland als Soldat dienen, in der Bodenseeflottille und bei den Kämpfen um Verdun.

Das Noviziat bestand Josef im Gallusstift bei Bregenz, den theologischen Studien oblag er in Sant' Anselmo in Rom und im eigenen Kloster. Die Priesterweihe erteilte ihm Bischof Robertus Bürkler am 11. Juli 1925 in der alten Abtskapelle zu St. Gallen.

Von 1927 bis 1955 wirkte P. Beda am Kollegium in Altdorf, zuerst als Lehrer verschiedener Fächer und Vizepräfekt und dann als Präfekt und Zeichenlehrer. Als erster richtete er eine Freizeitwerkstätte ein. Goldschmied Nigg in Schwyz lehrte ihn die Bearbeitung von Edelmetallen und Beat Gasser in Lungern gab Anleitung zum Schnitzen. Im Internat und in seiner Werkstatt fühlte sich P. Beda wohl. Er – der ehemalige Soldat – war auf Ordnung bedacht, wusste aber auch bei Gelegenheit die Zügel zu lockern. Als Wohltat empfand man allenthalben die unstörbare Ruhe des Präfekten. Wie ein Fels in der Brandung stand der kräftig gebaute Mann – 24 Jahre lang – im lärmigen Internat. Ihm gelang mancher Ausgleich zwischen jung und alt.

Als im Herbst 1955 die Studenten wieder einrückten, nötigte ein Zahnleiden den Präfekten zu ärztlicher Behandlung und Schonung. Er vertraute sich einem Zahnarzt in Furtwangen an. Bald aber machten sich Depressionen bemerkbar. Bei verschiedenen Ärzten suchte P. Beda Heilung oder doch Erleichterung. Zu gewissen Zeiten trat Besserung ein. Dann setzte sich der Pater in die Werkstatt eines Holzbildhauers in Furtwangen oder er konnte seelsorgerische kleine Dienste leisten. Ab und zu weilte er wieder in Mariastein. Die Höhenluft des Schwarzwaldes tat ihm wohl, und die beiden leiblichen Schwestern in Furtwangen liessen ihrem kranken Bruder alle Sorge angedeihen bis ihn der Herr nach 14 langen Leidensjahren heimholte. Auf dem Friedhof der Heimat fand der Vielgeprüfte seine letzte irdische Ruhestätte.

Die Innenausstattung des Tabernakels in der Kollegiumskapelle zu Altdorf, einige Ziborien und Kelche, das Lektorenpult und der Osterleuchter in der Basilika zu Mariastein und andere Skulpturen halten das Andenken an P. Beda Weisser wach. *Basilius Niederberger*

Neue Bücher

Rick, Hermann Joseph: Friede zwischen Ost und West. Rom und Konstantinopel im ökumenischen Aufbruch. Münster i. W., Verlag Regensberg, 1969, 290 Seiten.

Der Verfasser, ein bekannter deutscher Publizist, verfolgt seit einem Jahrzent die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen. Während des II. Vatikanischen Konzils weilte er als Berichterstatter für mehrere deutsche Zeitungen in Rom. Die journalistische Arbeit führte ihn dazu, die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens zu überprüfen. So entstand das vorliegende Buch, das sich aus 13 Kapiteln zusammensetzt. Im einleitenden Kapitel geht der Verfasser den Gründen nach, die die bekannten Ereignisse von 1054 in Konstantinopel ermöglicht haben. Anschliessend schildert er wiederum auf Grund der geschichtlichen Zeugnisse die Versuche, die im Laufe der Jahrhunderte unternommen wurden, die Spaltung zu überwinden. Der grösste Teil des Buches – gegen 200 Seiten! – sind den führenden Persönlichkeiten und Ereignissen der Gegenwart gewidmet, die die Annäherung der beiden Schwesterkirchen ermöglicht haben: Johannes XXIII., Paul VI. und das Zweite Vatikanum. Auf Seiten der Ostkirchen hebt der Verfasser besonders die providentielle Bedeutung des derzeitigen Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, Athenagoras I. hervor. Auch die Rolle der drei panorthodoxen Konferenzen auf Rhodos wird ins richtige Licht gerückt. Anhand der Geschehnisse selber, die sich seit der ersten Begegnung zwischen Paul VI. und Athenagoras in Jerusalem (Januar 1964) bis zur gegenseitigen Aufhebung des Bannes von 1054 am 7. Dezember 1965 in Rom und Istanbul abgespielt haben, sind die grossen Linien herausgearbeitet, die die gegenwärtige Situation kennzeichnen. Immer bemüht sich der Verfasser, die einzelnen Fakten der Zeitgeschichte auf dem Hintergrund der Historie zu verstehen und zu werten. Das Ganze ist in einem fesselnden Stil geschrieben. Jede einzelne Handlung der beiden Partner ist sorgfältig dokumentiert. In den Anmerkungen hat der Verfasser ein grosses Material zusammengetragen, das den Leser anregen soll, den Fragen näher nachzugehen. H. J. Rick kennt sich selber in der neuesten Fachliteratur sehr gut aus. Das spürt man aus jeder Seite seiner Darstellung heraus. Im Anhang wird zudem die wichtigste Literatur aus Büchern und Zeitschriften eigens angegeben. Wer sich über den gegenwärtigen Stand der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen des Ostens orientieren lassen will, findet in diesem Buche einen zuverlässigen Führer.

Johann Baptist Villiger

Werkmappe für Gebets- und Gemeinschaftserziehung im Sinne der Kommunion-Vorbereitung unserer Kinder. Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Frauenbund, 1970. Verlag Kündig, Buchdruckerei, Zug, Fr. 4.40.
Die Autorin, *Hildegard Camenzind-Weber,* hat 1962 ihre theologischen Studien (Laientheologie) abgeschlossen. Sie wirkt in einer katechetischen Arbeitsgemeinschaft mit, die zur Hälfte aus Lehrern, zur Hälfte aus Geistlichen besteht; sie erteilt selbst Erst-Kommunion-Unterricht, konnte also die obgenannte Mappe aus einer grossen Erfahrung heraus schaffen. In sechs Faszikeln führt die Mappe das Kind hin zur Kommunion, zur Begegnung mit dem Herrn. Sie ist in dieser Hinführung gleichzeitig Gebetsschule und Gemeinschaftserziehung. Die Mappe enthält einen besondern Elternteil, als Einführung zu jeden einzelnen Faszikel. Die Kindergebete zu jedem Faszikel sind ebenfalls zu einem besondern kleinen Gebetbuch zusammengefasst. Hübsche Kinderzeichnungen in sorgfältig ausgeführtem Vierfarbendruck erleichtern dem Kind das Verständnis. Katecheten, Eltern und Kinder dürften an dieser wohlgelungenen Mappe, die nicht nur der Vorbereitung auf die Erstkommunion dient und dann weggelegt wird, sondern gleichzeitig eine wertvolle Hilfe zur Gebetsschule, wie in der Gemeinschaftserziehung darstellt, gleicherweise Freude haben. *is.*

Colombo, Giovanni Maria: Soffrire insieme il Vangelo, Parma, La Nazionale Editrice, 1969, 411 Seiten.
Der Verfasser ist Pfarrer von Breganzona bei Bellinzona, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Kardinal von Mailand. Dem vorliegenden Buch ist in Italien ein grosser Erfolg beschieden: Innert zwei Monaten musste bereits eine zweite Auflage gemacht werden. Das Grundthema wird zwanglos in 112 Betrachtungen abgewandelt, die zweimal dem Lauf des Kirchenjahres folgen, das erste Mal bezogen auf die christliche Familie, das zweite Mal im Blick auf die aktuelle Situation. Ein vordringliches Anliegen des Autors besteht darin, anstelle eines unfruchtbaren Heils-Egoismus die Verantwortungsfreude zu wecken und auf die Gemeinschaft mit jenen hinzuweisen, in den Christus heute leidet. Für Seelsorger, die für die Gastarbeiter italienisch predigen, eine bestimmt willkommene Handreichung; für jeden aber, der unserer dritten Landessprache mächtig ist, eine anregende geistliche Lesung, gleichermassen mit Kopf und Herz geschrieben. *Gustav Kalt*

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Josef M. Barmettler, Spiritual, Steinhof, 6000 Luzern.

Dr. Wim L. Boelens SJ, Öcumenische Pastoraal, St. Maartenscollege, Rijksstraatweg 4, Haren (Gr.).

Dr. iur. can. Robert Gall, Pfarrer, Winterthurerstrasse 135, 8057 Zürich.

Dr Basilius Niederberger, OSB, Abt, 4149 Mariastein.

P. Adelhard Signer, OFMCap., Guardian des Kapuzinerklosters, 6300 Zug.

DDr. Eduard Stakemeier, Professor, Direktor des Johann Adam Möhler-Institutes für Ökumenik, Leostrasse 19a, D – 479 Paderborn i. W.

Kurse und Tagungen

Zur Psychologie und Pädagogik der Schüler in der Oberschule

Unter obigem Titel veranstaltet die Luzerner Kantonale Priesterkonferenz Donnerstag, 5. März 1970, 14.30 Uhr, im Hotel Kolping, Luzern, einen Schulungskurs. Referent ist Universitätsprofessor *K. Widmer,* Zürich.
Alle, die sich im Religionsunterricht mit der Stufe der Oberschüler zu befassen haben, wissen um die grossen Schwierigkeiten dieser Stufe. Sie werden dankbar sein, von einem Fachmann Belehrung und Hilfe zu erhalten. Auch Nichtmitglieder und Laien sind herzlich eingeladen.

«Schweizerische Kirchenzeitung»
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.
Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.
Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.
Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.
Eigentümer und Verlag:
Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22 / 3 / 4, Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 37.–, halbjährlich Fr. 19.50.
Ausland:
jährlich Fr. 43.–, halbjährlich Fr. 22.70.
Einzelnummer 90 Rp.

Bitte zu beachten:
Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.
Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.
Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.
Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.
Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.

Weinhandlung
SCHULER & CIE
Aktiengesellschaft **Schwyz** und **Luzern**
Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- u. Flaschenweine. Telefon: Schwyz 043 - 3 20 82 – Luzern 041 - 3 10 77

Prompte Lieferung aller Bücher
Rich. Provini
7000 Chur Kathol. Buchhandlung

Fräulein
mittleren Alters **sucht Stelle** (ohne Gartenarbeit) in Pfarrhaus oder Kaplanei.
Offerten an: **M. Wettiger,** bei Frau Wettiger-Setz, Neudorf, **9245 Oberbüren.**

LIENERT KERZEN EINSIEDELN
Diarium missarum intentionum
zum Eintragen der Messstipendien.
In Leinen Fr. 4.50
Bequem, praktisch, gutes Papier und haltbarer Einband.
Räber AG, Buchhandlungen, Luzern

Eine dringende Anzeige?
Telefonieren Sie uns
041 22 54 04

Ihre
Osterkerze
sollten Sie jetzt bestellen. Sie könnte sonst vergessen werden, was doch schade um den Ärger wäre! Wir besorgen sie Ihnen in den 7 üblichen Grössen und verschiedenen beliebten Dekors zu Fabrikpreisen (noch gleich wie 1969). Vielleicht möchten Sie Ihren ausgedienten
OSTER-LEUCHTER
durch einen neuen unserer ausgesuchten Auswahl ersetzen? Verlangen Sie unverbindliche Offerte. – «Ihr Wunsch sei unser Dienst!»
ARS PRO DEO STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18

Orgelbau

Herstellung von Kirchenorgeln mit elektronischer Klangerzeugung, welche dem Klangideal des geblasenen Orgeltons entspricht.

Individueller Werkaufbau, Disposition nach Wunsch.

Expertisen, Service, Stimmungen; Reparaturen von Orgeln sämtlicher elektronischer Systeme.

30 Jahre Erfahrung im elektronischen Instrumentenbau.

Max Honegger, 8143 Sellenbüren-Zürich
Telefon Gesch. (051) 95 55 82 Priv. 54 63 88

Aarauer Glocken
seit 1367

Glockengiesserei H. Rüetschi AG Aarau

Tel. (064) 24 43 43

Kirchengeläute
Neuanlagen
Erweiterung bestehender Geläute
Umguss gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

An **die Kaplanei Sarmenstorf,** die wegen Priestermangel vorläufig nicht besetzt werden kann, wird ein

Resignat

gesucht, der Freude hätte, seinen Kräften entsprechend in der Seelsorge mitzuhelfen. Angemessene Besoldung. Separates, gut eingerichtetes Wohnhaus unmittelbar bei der Kirche. — Antritt ab Ostern.

Auskunft durch das **Katholische Pfarramt, 5614 Sarmenstorf** (AG), Telefon 057 - 7 21 95.

KLIMA-
UND LÜFTUNGSANLAGEN
ULRICH
ULRICH AG LUZERN
LÄDELISTRASSE 30 TELEFON (041) 23 06 88

Brothostien

Laienhostien, Priesterhostien
Konzelebrationshostien
(Durchmesser 10—15 cm)

liefert das **Frauenkloster Nominis Jesu, Herrenweg 2, 4500 Solothurn**
Telefon: 065 2 48 06

Kirchenfenster und Vorfenster Einfach- und Doppelverglasungen

in bewährter Eisenkonstruktion erstellt die langjährige Spezialfirma

Schlumpf AG, Steinhausen

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte. Tel. 042 / 36 23 68

Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten!

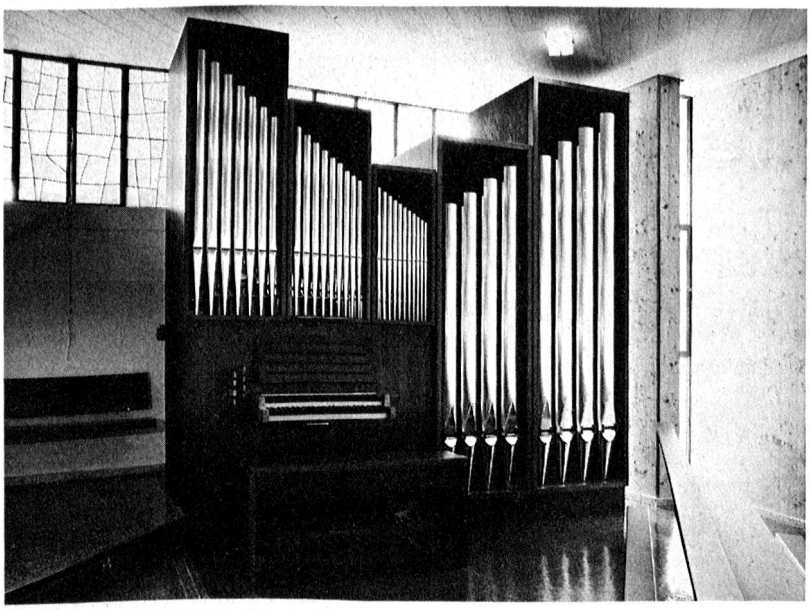

Maria Opferung Zug

Orgelbau
W. Graf
6210 Sursee
045 41 8 51

Ölgemälde

18. Jahrhundert, mit der Darstellung **«Christus am Kreuz»**
68×85 cm, würde sich gut für Kapelle eignen.
Verlangen Sie bitte Auskunft über Telefon 062 - 71 34 23
MAX WALTER, alte Kunst,
MÜMLISWIL (SO).

Wenn Sie Ihre

Kommunion-andenken

noch nicht bestellt haben, ist es jetzt an der Zeit! Unser sorgfältig zusammengestelltes Sortiment mit nahezu 50 verschiedenen Kreuzchen, in 6 Materialien, können Sie für 3 Tage bei Ihnen zu Hause unverbindlich in Ruhe ansehen. Verlangen Sie noch heute eine der bereitstehenden Musterkollektionen. Sie finden auch einfache Anhänge-Holzkreuzchen für die Kommunion-Albe. — «Das gediegene Geschenk-Andenken nur vom führenden Fachgeschäft mit der grossen Auswahl!»

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041 / 22 33 18

Orgel Meggen Foto: O. Pfeifer, SWB, Luzern

Orgelbau W. Graf, 045 41 8 51
6210 Sursee

MÜLLER

Mit besonderer Liebe und Sorgfalt pflegen wir unsere

Osterkerzen

aus kostbarem, reinem Bienenwachs, mit gediegener, plastischer Verzierung.
Vom Spezialisten mit 100jähriger Erfahrung.

Rudolf Müller AG
Tel. 071 · 75 15 24
9450 Altstätten SG

Soeben erschienen

in 11. Auflage

als separates Religionslehrbuch für Sekundar- und Mittelschulen, herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat des Bistums Basel.

Prof. J. B. Villiger:

Kirchengeschichte

Der Text wurde stark erweitert, verbessert und zu den bereits vorhandenen Illustrationen mit 36 weiteren neuen Illustrationen und Skizzen versehen.

Preis: steif broschiert Fr. 8.50.

Martinusverlag der Buchdruckerei Hochdorf AG
oder durch jede Buchhandlung.

Sofort günstig **zu verkaufen** aus Privatbesitz

thronende Madonna mit Kind

geschnitzt, mit bunter, alter Fassung. Höhe 1 m. Ende 15. Jahrhundert.

Schriftliche Offerten sind zu richten an Chiffre: OFA 654 Lz, Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach, 6000 Luzern.

Die Turmuhrenfabrik J. Muri, Sursee, empfiehlt sich für:

Elektrische Glockenläutmaschinen
modernster und robuster Konstruktion, mit grösster Betriebssicherheit. Moderne Zeitautomaten ohne Umstecken der Reiter für die Wahl eines andern Programmes.

Präzisions-Turmuhren
mit Fernsteuerung von der Sakristei aus. **Neue Ausführung** mit elektronischer Hauptuhr, sehr hohe Ganggenauigkeit, Abweichung 1,01 Sek. pro Tag. Zifferblätter in jeder gewünschten Ausführung. Revisionen und Umbauten.

Besonders vorteilhaft, da Turmuhren und Glockenläutmaschinen in unseren eigenen Werkstätten hergestellt werden!

Turmuhrenfabrik Jakob Muri 6210 Sursee
Glockenstrasse 1, Tel. 045 4 17 32